



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Per Zustellungsurkunde

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall

Umwelt- und Baurechtsamt
Umweltverwaltungsrecht

Bearbeiter/in Lena Wolf
Telefon 07940 18-1236
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Lena.Wolf@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 104, Gebäude D

Ihre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2023-01748/lw

18.12.2025

Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 12 Abs. 2 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf Flst. 1881, Gemarkung Unterheimbach, Gemeinde Bretzfeld („WEA Unterheimbach“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.08.2024, hier eingegangen am 20.08.2024 in digitaler Version und am 20.08.2024 in dreifacher Papiausfertigung, ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf ihren am 20.08.2024 eingegangenen Antrag die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 1881 der Gemarkung Unterheimbach, Gemeinde Bretzfeld,

erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgende Windenergieanlage mit den dazugehörigen Daten:

Bezeichnung der Anlage: WEA Unterheimbach					
Flst., Gemarkung	Koordinaten	WEA-Typ	Nabenhöhe, Rotordurchmesser	Gesamt- höhe	Leistung
1881 Unterheimbach	N: 49°07'21.64" O: 09°28'59.48"	Nordex N175	179 m 175 m	267 m	6.800 kW

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung alle in Abschnitt II mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke, die in Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen sowie die in Abschnitt IV genannten Hinweise.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die folgenden Zulassungen ein:
- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO);
 - Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenbezogenen Teile, welche die befristete Waldumwandlung von ca. 1,2066 ha gem. §§ 11, 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) umfasst;
 - Zustimmung zum Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung der außenliegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV);
 - Zustimmung zum Verzicht auf wasserundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche zum Austausch von Betriebsmitteln nach § 16 Abs. 3 AwSV
5. Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung ist nur gültig zusammen mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 10.08.2023 (Az.: 50.5/699.1-2023-01748/lw).
8. Diese Genehmigung ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Tag nach der Bekanntgabe befristet.
9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
- 3 Jahren mit der Errichtung
oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage
begonnen wird.

10. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreis unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] zu überweisen ist.

II. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid, ist die WEA Unterheimbach gemäß den wie folgt aufgelisteten, vom Antragsteller gefertigten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand	Seitenanzahl
Ordner 1			
	Deckblatt	08.08.2024	1
	Inhaltsverzeichnis	08.08.2024	3
1.1.3	Formblätter	08.08.2024	14
	a. Inhaltsübersicht		
	b. Formblatt 4 Lärm		
	c. Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe		
	d. Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe		
	e. Formblatt 7 Abfall		
	f. Formblatt 10.1 Anlagensicherheit/Störfallverordnung		
	g. Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand		
	h. Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung		
1.2	Kurzbeschreibung	08.08.2024	6
1.3	Bewertung Windhöffigkeit	08.08.2024	1
1.4	Visualisierung	30.07.2024	37
2.2	Lageplan Windenergieanlage	07/2024	1
2.3	Ergänzungslageplan	07/2024	1
2.4	Geländeschnitte	07/2024	1
2.5	Abstandsflächenbaulast	07/2024	1
2.7	Hindernisangaben Luftfahrt	08.08.2024	1
3.1	Allgemeine Beschreibung Windenergieanlage	12.05.2023	20
3.2	Übersichtszeichnung Windenergieanlage	07.12.2022	2
3.3	Fundament Windenergieanlage	30.04.2024	6
3.4	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	16.01.2024	6
3.5	Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA allgemein	16.01.2024	14
3.6	Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA in Deutschland	03.03.2023	10
3.7	Erdungsanlage	16.01.2024	10
3.8	Schattenwurfmodul	16.01.2024	8
3.9	Fledermausmodul	16.01.2024	10
3.10	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	16.01.2024	10
4.1	Allgemeine Informationen Umwelteinflüsse	16.01.2024	10
4.3	Schattenwurfprognose	13.03.2024	45
5.1	Arbeitsschutz und Sicherheit	16.01.2024	12

5.2	Sicherheitshandbuch	22.04.2024	80
5.3	Technische Beschreibung Befahranlage	16.01.2024	12
5.4	Flucht- und Rettungsplan	19.01.2024	10
5.5	Grundlagen zum Brandschutz	22.04.2024	10
6.1	Verpflichtungserklärung Rückbau	08.08.2024	1
6.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	30.03.2023	8
7.1	Abfallbeseitigung	16.01.2024	8
7.2	Abfälle im Anlagenbetrieb	16.01.2024	6
7.3	Abfallverwertungskonzept	08.08.2024	5
7.4	Einsatz von Flüssigkeiten	29.01.2024	10
7.5.1	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N	08.12.2022	224
7.5.2	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	07.07.2022	22
7.5.3	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Urethyn XHD 22	19.12.2022	12
7.5.4	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	20.10.2022	32
7.5.5	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Renolin Unisyn CLP 320	09.12.2022	11
7.5.6	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320	20.10.2022	20
7.5.7	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Gear 320 WT	20.12.2022	15
7.5.8	Sicherheitsdatenblatt Castrol Optigear Synthetic CT 320	14.02.2022	13
7.5.9	Sicherheitsdatenblatt Klüber BMW 41-141	07.07.2022	20
7.5.10	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	07.07.2022	20
7.5.11	Sicherheitsdatenblatt Midel 7131	01/2023	8
7.5.12	Sicherheitsdatenblatt Avilub Gear PAO 150	10.05.2022	7
7.5.13	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150	21.09.2022	18
7.5.14	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Gleitmo 585 K	05.12.2022	12
7.5.15	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Gleitmo 585 K Plus	19.12.2022	12
7.5.16	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Ceplattyn BL White	07.12.2022	11
7.6	Getriebeölwechsel	08.02.2023	8
7.7	Merkblatt WEA – wassergefährdende Stoffe AwSV	08.08.2024	18
7.7.1	Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler	08.08.2024	1
7.7.1.1	Betriebsanweisung Betriebsstörungen außenliegender Kühler	31.10.2023	2
7.7.1.2	Betriebsanweisung Umschlag wassergefährdender Stoffe	30.10.2023	2
7.7.2	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche	30.07.2024	2
7.7.2.1	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge WEA	07.05.2024	2
7.7.2.2	Stellungnahme AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen	29.05.2024	2
8.1	Abstandsflächenberechnung	08.08.2024	1
8.2	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	22.01.2024	42
9.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung	18.03.2024	7
10.1	Artenschutzprüfung	07/2024	183
11.1	Herstell- und Rohbaukosten (Betriebsgeheimnis)	20.03.2023	2
11.3	Rückbauaufwand	13.03.2024	14
11.5	Zustimmung Grundstückseigentümer	08.08.2024	1
11.6.	Windertragsprognose	12.07.2024	3
11.6.1	Bewertung Windertragsprognose	08.08.2024	1

Nachreichung vom 08.10.2024

Anschreiben v. 08.10.2024

10.2.1	Bestand- und Konfliktplan	10/2024	1
10.2.2	Maßnahmenplan	10/2024	1
11.2.1	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276 (Betriebsgeheimnis)	20.03.2023	2
11.2.2	Kostenschätzung Zuwegung	08.08.2024	1
11.4	Beispiel Rückbaukosten	08.10.2024	2
11.5	Nutzungsvertrag Flst. 1881	08.08.2024	35
1.1.1	Antrag auf BlmSch-Genehmigung	08.10.2024	6
1.1.2	Antrag auf Baugenehmigung	08.10.2024	4
2.6	Amtlicher Lageplan	13.09.2024	5
5.5.1	Dokumentation Brandmeldesystem	16.01.2024	10
5.5.2	Dokumentation Feuerlöschsystem	22.07.2024	7
Nachreichung vom 10.10.2024			
9.4	Baugrundgutachten	10.10.2024	78
Nachreichung vom 22.10.2024			
2.1	Übersichtslageplan mit Abstand K2103	07/2024	1
Nachreichung vom 23.10.2024			
12.	Kabeltrasse	22.10.2024	1
Nachreichung vom 30.10.2024			
10.5	FFH-Vorprüfung	10/2024	59
Nachreichung vom 21.11.2024			
9.3	Bodenschutzkonzept	21.11.2024	53
Nachreichung vom 05.12.2024			
4.2	Schallimmissionsprognose	05.12.2024	86
4.3.1	Stellungnahme zu Schattenwurfprognose	05.12.2024	5
4.2.1	Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte	07.05.2024	142
4.2.2	Oktav-Schallleistungspegel	07.05.2024	5
Nachreichung vom 10.01.2025			
13.	Eisfallgutachten	10.01.2025	25
Nachreichung vom 03.03.2025			
14.	Stellungnahme zu Anmerkungen LNV/BUND	03.03.2025	13
9.2	Gutachten zur Standorteignung	27.02.2025	34
Nachreichung vom 18.03.2025			
10.3	Antrag auf Waldumwandlung - befristet	28.02.2025	10
10.4	UVP-VP Waldumwandlung	18.03.2025	5
10.3.1.1	Lageplan Waldumwandlung Gesamtvorhaben - befristet	18.03.2025	1
10.3.1.2	Lageplan Waldumwandlung Standortgrundstück - befristet	18.03.2025	1
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	17.03.2025	97

10.3.2 Shape-Files Forst

18.03.2025

Nachreichung vom 28.04.2025

15. Bestätigung Beantragung immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 30 Jahre 28.04.2025 1

Nachreichung vom 18.09.2025

Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 19.12.2024 19.12.2024 7
(Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 2)

Nachreichung vom 10.12.2025

16. Baukosten Sichtbare Teile 10.12.2025 1

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutzrecht

a) Allgemeines

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) nachzuweisen, dass mit der Firma Nordex Energy SE & Co. KG ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Als Nachweis reicht das Deckblatt, welches Aufschluss über die Vertragspartner sowie den Vertragsgegenstand gibt, und die Seite der Unterzeichner des Vertrages. Sofern Wartungsarbeiten von Dritten durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Herstellers eingehalten werden.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen weiterhin allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG liegt. Der Abschluss von Service- oder Überwachungsverträgen mit dem Hersteller der Anlagen oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen wird immer an den Betreiber gerichtet.
2. Dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (nach abgeschlossenem Probetrieb) der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem schalltechnischen Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmungen III. A. c) 1 bis 5 zum Schattenwurf eingehalten werden. Die Bestätigung sollte auch beinhalten, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), unverzüglich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die

aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

b) Lärm

1. Die Windenergieanlage (WEA) ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben [vgl. Dokument „Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N175/6.X“, F008_278_A19_IN, Revision 04 vom 24.04.2024 der Nordex Energy SE & Co. KG für Anlagen mit STE] im Modus "Mode 0" mit einer maximalen Nennleistung von 6.800 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2. Die Windenergieanlage ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typs Nordex N175/6X TCS179 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in III. A. b) 1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Fa. MeteoSrv vom 05.12.2024 (Bericht-Nr. NO-UH-1224) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als er-

bracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Fa. MeteoServ vom 05.12.2024 (Bericht-Nr. NO-UH-1224) ermittelten, in Tabelle 7 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht in dem eingestellten Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebes durch Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung gemäß III. A. b) 3 erfüllt.

3. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung (gemäß LAI-Hinweisen $\sigma_R = 0,5$) die in III. A. b) 1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Fa. MeteoServ vom 05.12.2024 (Bericht-Nr. NO-UH-1224) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die $L_{e,max}$ -Vergleichswerte an den einzelnen Immissionsorten nicht überschreiten.
4. Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme entsprechend den III. A. b) 1 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 und 29b BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) abzustimmen.
5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.
6. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die beauftragte Messstelle dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) den Termin der Messung rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt gibt.

7. Nach Abschluss der Messung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach dem Messtermin der Messbericht (in elektronischer Form) zu übermitteln. In diesem Messbericht ist eine Bewertung der Messergebnisse dahingehend vorzunehmen, ob und weshalb eine Kontrollrechnung gemäß III. A. b) 3 erforderlich ist oder nicht.
8. Kann mit der gemäß III. A b) 3 durchgeführten Messung nicht unmittelbar der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb erbracht werden, hat sich der Anlagenbetreiber unmittelbar mit dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) zur Abstimmung über das weitere Vorgehen und der erforderlichen Beauftragung der Kontrollrechnung in Verbindung zu setzen. Der Bericht zur Kontrollrechnung ist vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach Beauftragung (in elektronischer Form) zu übermitteln.
9. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist
10. Die Windenergieanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind auszutauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Folgende Daten sind mindestens festzuhalten:
 - Datum der Wartung
 - Ergebnis der Wartung
 - Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
 - Besondere EreignisseDas Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.

c) Schattenwurf

1. Das Schattenwurfgutachten der Fa. MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR aus Niddatal vom 13.03.2024 (Bericht Nr. SH-UH-0324) weist für die maßgeblichen Immissionsorte:

B	Wüstenrot-Maienfels, Im Greutle 1
C	Wüstenrot-Maienfels, Hagenauer Straße 28
D	Wüstenrot-Maienfels, Hagenauer Straße 25
E	Wüstenrot-Maienfels, Happbühl 1
F	Wüstenrot-Maienfels, Neuer Ring 1
G	Wüstenrot-Maienfels, Ochsenhof 1
H	Wüstenrot-Maienfels, Lange Straße 55

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2. Die beantragte Windenergieanlage ist mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, welches die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
3. Durch eine geeignete Abschalteinrichtung, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst, muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage real an den unter III. A. c) 1 aufgelisteten Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
4. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden maßgeblichen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
5. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder der Strahlungssensoren ist die Windenergieanlage innerhalb des in dem Schattenwurfgutachten der Fa. MeteoServ vom 13.03.2024 (Bericht Nr. SH-UH-0324) ermittelten worst case-Beschattungszeitraums für die in Nebenbestimmung III. A. c) 1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Störung der Abschalteinrichtung aufgetreten ist, und dem Außerbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
6. Die Oberflächen der Windenergieanlage müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

d) Abfälle

Die während der Bauphase und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

B. Baurecht

a) Allgemeines

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung wird für die Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 558.883,00 € festgesetzt.

Sie kann geleistet werden durch selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Hohenlohekreis, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.

Bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers ist jeweils eine neue Bankbürgschaft für den neuen Betreiber vorzulegen, die den oben genannten Anforderungen entspricht.

2. Das Bauvorhaben bedarf gem. § 17 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) der bautechnischen Prüfung. Im Rahmen derselben ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO). Nach § 68 LBO gilt dies für Windenergieanlagen mit Typenprüfung entsprechend.
Mit der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht, und sofern erforderlich auch der Prüfung der bautechnischen Nachweise, wird von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Bauherrn ein Prüfsachverständiger beauftragt.

Anmerkung: Die Podeste, Besteigeeinrichtungen und Innenausbauten des Turmes, die nicht Gegenstand der Typenprüfung sind, bedürfen der vollumfänglichen bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO (Prüfung und Überwachung). Die bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO sind in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen.

3. Der nachgenannte Prüfbescheid für eine Typenprüfung, bestehend aus den in diesem unter Abschnitt 4 aufgeführten Prüfberichten und der in Abschnitt 5 aufgeführten gutachtlichen Stellungnahmen, ist Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung.
Prüfbescheid TÜV Süd, vom 19.12.2024, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 2, für „Turm und Fundamente TCS179N-00, Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X, Rotorblatt Typ NR87.5-1, Nabenhöhe 179 m, Windzone S, Erdbebenzone 3“, Gültig bis: 17.03.2029.

Der Prüfbescheid mit den darin enthaltenen Auflagen und Hinweisen ist bei der Ausführung zu beachten.

4. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Arbeiten sowie den Probetrieb und die dauerhafte Inbetriebnahme dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) mitzuteilen.
5. Die Windenergieanlagen sind wiederkehrend gem. Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
6. Das Sicherheitssystem muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem eigensicheren Zustand zu halten.

7. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens führt das Landratsamt eine Schlussabnahme durch. Der Bauherr hat dem Landratsamt den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich mitzuteilen.

b) Standorteignung

Als Nachweis nach DIBt 2012 zur „Standorteignung von Windenergieanlagen“ wird das Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, D-25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-123, vom 27.02.2025, Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

c) Eisfall

1. Das „Eisfallgutachten für eine Windenergieanlage am Standort Unterheimbach“ der Fa. Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 10.01.2025, Auftragsnummer 24-1-3168-000-EN, ist Bestandteil der Genehmigung.
Die darin enthaltenen Maßnahmen – automatische Eisabschaltung auf Basis mind. einer Eiserkennungsmethode - sind vollumfänglich umzusetzen.
2. Im Aufenthaltsbereich unterhalb der Rotorblätter der Windenergieanlage sowie an Wegen innerhalb der durch Eisfall gefährdeten Flächen (Risikozonen 1 bis 5 nach Eisfallgutachten), ist mittels dauerhaft und gut sichtbar aufgestellten Schildern auf die mögliche Gefährdung durch Eisabfall bei Trudelbetrieb oder Rotorstillstand hinzuweisen.

d) Voraussetzungen für die Baufreigabe

Die Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe (Erteilung des roten Punktes) kann erst erfolgen, wenn der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis

1. die Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung entsprechend a) Allgemeines Nr. 1 vorgelegt wurde;
2. die bautechnische Prüfung der Podeste, Besteigeeinrichtungen und Innenausbauten des Turmes erfolgt ist (vgl. a) Allgemeines, Ziffer 2);
3. die Bestätigung vorgelegt wurde, dass die der Berechnung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund gemäß vorliegendem Baugrundgutachten am Aufstellort erfüllt werden (Bestätigung zur Baugrundeignung);
4. von einem geeigneten Bauleiter eine entsprechende Bauleitererklärung vorliegt und von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis anerkannt worden ist. Die Bauleitererklärung ist in Textform vorzulegen und muss die Bezeichnung des Vorhabens, des Bauortes und des Bauherrn wiedergeben sowie den Namen, die Anschrift und den Beruf der Person enthalten, die vom Bauherrn gem. § 42 Abs. 1 und 3 LBO als Bauleiter i. S. d. § 45 LBO bestellt ist

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

e) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme nach erfolgtem Probelauf der Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn

1. der vom Landratsamt Hohenlohekreis beauftragte Prüfenieur bescheinigt hat, dass:
 - a. die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist;
 - b. eine gutachtliche Stellungnahme mit Bestätigung der Unterlagen gemäß DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L vorgelegt worden ist (J = Bedienungsanleitung; K = Inbetriebnahmeprotokoll; L = Wartungspflichtenbuch)
2. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vorgelegt, durch diese anerkannt und freigegeben worden sind:
 - a. die Bescheinigung über den sachgerechten Einbau des Detektionsmechanismus in die Steuerung zur Erkennung von Eisansatz (Eiserkennungssystem), mit detaillierter Angabe zu Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems, entsprechend der gutachtlichen Stellungnahme (Eisfallgutachten) der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 10.01.2025;
 - b. der Feuerwehrplan mit allen dazu gehörenden Unterlagen. Dieser ist der zuständigen Brandschutzdienststelle 8 (acht) Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden – vgl. III. B f) Nr. 7;
3. gem. § 67 Abs. 4 LBO durch die untere Baurechtsbehörde die Schlussabnahme erfolgt ist.

f) Brandschutz

1. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentation „Grundlagen zum Brandschutz“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Dok.: E0003944543, Revision 12, Seiten 1 bis 10, vom 22.04.2024, wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist Grundlage für die Ausführung.
2. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentation „Brandmeldesystem“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Dok.: E0004494891, Revision 08, Seiten 1 bis 10, vom 16.01.2024, wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist Grundlage für die Ausführung.
3. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentation „Feuerlöschsystem“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Dok.:

E0004494892, Revision 11, Seiten 1 bis 7, vom 22.07.2024, wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist Grundlage für die Ausführung.

4. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentation „Erdungsanlage der Windenergieanlage“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorn Chaussee 600, 22419 Hamburg, Dok.: NALL01_008 521_DE, Revision 12, Seiten 1 bis 10, vom 16.01.2024, wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist Grundlage für die Ausführung.
5. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentation „Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorn Chaussee 600, 22419 Hamburg, Dok.: E0003950753, Revision 09, Seiten 1 bis 10, vom 16.01.2024, wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist Grundlage für die Ausführung.
6. Die Anlage muss durch Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreicht werden können. Die Zufahrtswege zu der Windenergieanlage für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind für Fahrzeuggewichte von mindestens 16 t und Achslasten von mindestens 10 t auszulegen und mit Wegweisern eindeutig auszuschildern. Die Schrifthöhe auf den Wegweisern muss mind. 20 cm betragen.
7. Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan (FWP) zu erstellen.
Darin ist u.a. der Zufahrtsbereich für die örtlich zuständige Feuerwehr und der Trümmerschattenbereich deutlich darzustellen. Es muss ferner der Hinweis auf das bestehende Rettungskonzept von Personen enthalten sein. Ebenso ist, falls die empfohlene Registrierung erfolgt (vgl. Hinweis IV. B. b) Nr. 2), auf die Datenbank von <https://deep-fgw.net/> und auf die dort für die WEA vergebene Nummer hinzuweisen. Es wird empfohlen, sich bezgl. der Erstellung des FWP mit der Brandschutzdienststelle (BSD) in Verbindung zu setzen, um vorab den genauen Inhalt abstimmen zu können. Der FWP und alle weiteren einsatzrelevanten Unterlagen sind der BSD spätestens 8 (acht) Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden.
Mit Freigabe durch die BSD ist eine Fertigung des FWP in Papier sowie eine in digitalisierter Form vorzulegen.
8. Meldungen über außergewöhnliche Betriebszustände der WEA müssen an einer ständig besetzten Stelle auflaufen, von wo aus im Gefahrenfall unverzüglich die „Integrierte Leitstelle Hohenlohe“ zu verständigen ist.
9. Es muss sichergestellt sein, dass von der die WEA betreuenden Service-Stelle aus eindeutige und unmissverständliche Meldungen (Brand; Personenrettung; etc.) an die „Integrierte Leitstelle Hohenlohe“ weitergeleitet werden.
10. Da gem. VDE 0132 Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Person und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden dürfen, muss im Bedarfsfall jederzeit ein Objektverantwortlicher erreichbar sein.

Bei einer Brandmeldung an die Integrierte Leitstelle Hohenlohe ist deshalb auch unverzüglich der Objektverantwortliche oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person, zur Fachberatung der Feuerwehr, an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten ab Meldung an die „Integrierte Leitstelle Hohenlohe“ an der Anlage zur Verfügung steht.

11. In der Maschinengondel sind zur Sicherstellung des Rauch- und Wärmeabzugs aus dem Turm permanente oder automatische Öffnungen vorzusehen.

C. Natur- und Artenschutz

1. Maßnahme V1 (sap) / V_{p/t} 1 (LBP) wird folgendermaßen konkretisiert:
Die Maßnahme gilt nicht für Bereiche, die für Fledermäuse geeignete Strukturen enthalten.
2. Maßnahme V2 (sap) / V_{p/t} 2 (LBP) wird folgendermaßen konkretisiert:
Dem Landratsamt Hohenlohekreis ist vor der Baufeldfreimachung mitzuteilen, welche Variante der Maßnahme V2 durchgeführt werden soll.
3. Maßnahme V4 (sap) / V_{p/t} 4 (LBP) wird folgendermaßen konkretisiert:
 - a. Bei der ökologischen Baubegleitung sind auch alle Arbeiten und Maßnahmen im Hinblick auf die Eingriffsreglung zu betrachten.
 - b. Zur Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung ist eine intensive Begleitung angepasst an die Intensität der Maßnahme erforderlich.
 - c. Der Bericht ist dem Landratsamt Hohenlohekreis am folgenden Werktag zu übermitteln
4. Maßnahme V5 (sap) / V_{p/t} 5 (LBP) wird folgendermaßen konkretisiert:
 - a. Die pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr erfolgt wie folgt:
 - Zeitraum 01.04. – 15.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Windgeschwindigkeit <6m/sec und Temperatur größer/gleich 10°C, beides gemessen in Nabenhöhe
 - b. Die Geräte müssen ferner von 15. März bis Ende November eines Jahres aufnahmebereit sein.
5. Maßnahme V6 (sap) / V_{p/t} 6 (LBP) und V7 (sap) / V_{p/t} 7 (LBP) –
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder phänologiebedingte Abschaltungen werden folgendermaßen zugelassen:
 - a. Es erfolgt in Anlehnung an V7 eine phänologiebedingte Abschaltung im Zeitraum 1.3. – 31.8. eines Jahres. Die Abschaltung wird ausgesetzt, wenn in Nabenhöhe Windgeschwindigkeiten >5m/sec gemessen werden. Die Abschaltung wird auch ausgesetzt, wenn Niederschlag >1,7mm/10min gemessen wird. Die Abschaltung

- wird zudem ausgesetzt, wenn in den abschaltrelevanten Phasen durch ein anerkanntes Antikollisionssystem wie BirdVision keine Flugbewegungen registriert werden.
- b. Alternativ zugelassen wird ebenfalls eine Maßnahme gem. V6 unter Verwendung eines anerkannten Antikollisionssystems wie BirdVision.
 - c. Sollte die Maßnahmenart gewechselt werden, ist dieser Wechsel der Maßnahme dem Landratsamt Hohenlohekreis rechtzeitig vor dem 1.3. eines Jahres mitzuteilen; ein Wechsel innerhalb einer Fortpflanzungsperiode bedarf einer besonderen Begründung und Zulassung durch das Landratsamt Hohenlohekreis.
 - d. Sollte bis zur Inbetriebnahme der Anlage der Maßnahme gem. V6 der Vorzug gegeben werden, ist dies dem Landratsamt Hohenlohekreis mitzuteilen
6. Maßnahme C1 wird folgendermaßen konkretisiert:
Sollte die Maßnahme von der Forstwirtschaft bewirtschaftet werden, ist eine entsprechende Vereinbarung vorzulegen
7. Maßnahme C3 wird folgendermaßen konkretisiert:
Die Durchführung der Reinigung sowie die erkennbaren Ergebnisse in Bezug auf die Nutzung durch Fledermäuse sind dem Landratsamt spätestens im Februar des Folgejahres mitzuteilen.
8. Das Vorkommen von Wasserdost ist nachzukartieren.
9. Das Vorkommen der spanischen Flagge ist nachzuerheben. Hierzu ist an mind. 2 geeigneten Terminen eine Kontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Kartierung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis mitzuteilen. Sind Tiere vorhanden, sind die sich dadurch ergebenden Sachverhalte abzustimmen.
10. Maßnahme V2 (saP) bzw V_{p/T} 2 (LBP) - Bauzeitbeschränkung und Befahrung der Flächen wird folgendermaßen konkretisiert:
Abs. 2 Satz 4 der Beschreibung der Maßnahme wird dahingehend geändert, dass das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen nur mit Kettenfahrzeugen zulässig ist.
11. Es sind 4 Nistkästen mit Flugloch 45mm im Umgebungsbereich der Anlage anzubringen.
12. Die Ausgleichsabgabe wird auf 3,7 % der Baukosten nach DIN 276 festgesetzt. Der Betrag von 107.169 € ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SO-LADEST zu entrichten und dem Landratsamt Hohenlohekreis muss ein Nachweis hierüber erbracht werden. Vorher kann keine Baufreigabe erteilt werden.

D. Forst

1. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:
 - a. Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenexterne Zuwegung,
 - b. für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Baufreigabe,
 - c. Eingangsbestätigung über die Vorlage der für die Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht erforderlichen Sicherheitsleistung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,
 - d. rechtliche Sicherung der in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten forstrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (forstrechtlicher Ausgleich) in Form einer dinglichen Sicherung durch Eintrag ins Grundbuch, mindestens jedoch die Antragstellung beim zuständigen Grundbuchamt,
 - e. Sicherung von Überfahrtsrechten für Waldwege zum Transport sowie Bau und Betrieb sowie Rückbau der Anlage
2. Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt.
3. Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.
4. Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.

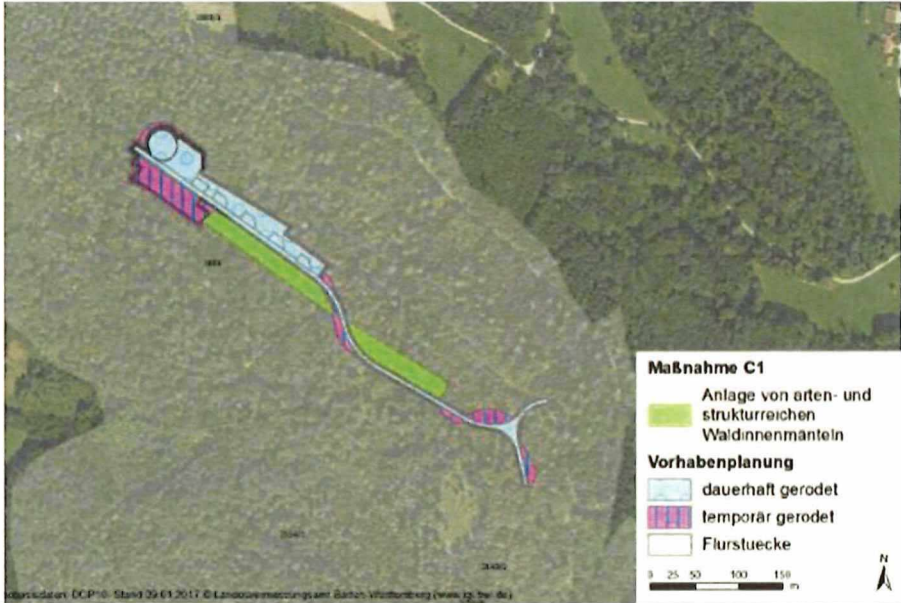
Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursacht.

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig

sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

5. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen:

Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Entwicklung eines Waldinnenmantels					
Flst. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Arbeitsfläche	Faktor	Ausgleich
1881	Bretzfeld	Unterheimbach	3.120 m ²	0,5	1.560 m ²
 Maßnahme C1 - Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnenmanteln Vorhabenplanung - dauerhaft gerodet - temporär gerodet - Flurstuecke Skala: 0 25 50 100 150 m N Kartendaten: DCP10: Stand 29.01.2017 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lvm.bw.de)					

Anmerkungen / weitergehende Anforderungen

- a. Maßnahmen-Beschreibung: Entwicklung eines gestuften Waldinnenmantels durch Auflockerung des Kronenbereiches und Pflanzung von Sträuchern und fruchttragenden Gehölzen
- b. Die Maßnahme ist in Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen
- c. Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden
- d. Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten.
- e. Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern.

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich so lange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf der/den o. g. Fläche/n nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

6. Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt.

Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 3 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – begrenzt.

Die sonstigen befristet umgewandelten Waldflächen am Anlagenstandort dürfen maximal 30 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anderweitig genutzt werden. Für den nachfolgenden Rückbau sowie die Rekultivierung und Wiederaufforstung wird ein Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt.

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (auf Bauhilfsflächen) bzw. Beendigung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs der Windenergieanlage/en (auf sonstige Flächen am Anlagenstandort), sind die eingebrachten Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. Diese schließt sich als „nachlaufende Verpflichtung“, außerhalb der Fristen der Umwandlung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an. Gleiches gilt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen ist, weil die Anlage eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Um dies auch am Anlagenstandort zu gewährleisten ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist hinsichtlich der hier durchzuführenden Rückbau-/Rekultivierungsmaßnahmen ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung der Genehmigungsbehörde und der höheren Forstbehörde vorzulegen.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a. Rückbau und Rekultivierung im Bereich des befristet umgewandelten Anlagenstandorts haben auf Basis des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Kapitel 3 und 4; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Insbesondere ist bei den diesbezüglichen Arbeiten sicherzustellen, dass der Boden nicht mit Baumaterial/Baustoffen/Stäuben/etc. vermischt/verunreinigt wird.
- b. Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- c. Sämtliche bauliche Anlagen müssen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist ordnungsgemäß beseitigt sein. Dazu gehört der vollständige Rückbau von Anlagen, Stell- und Aufbauflächen sowie der ausschließlich der Anlage dienenden Wege. Das Fundament ist vollständig zurückzubauen.
- d. Bei der Verfüllung im Bereich des Fundaments sowie Ausformung des Geländes sind zwecks Verhinderung von Kaltluftstau abflusslose Mulden und Senken zu vermeiden. Idealerweise hat die Geländeoberfläche ein durchgängiges Mindestgefälle von 2%. Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen die Böschungswinkel jedoch das Verhältnis 1:3 nicht übersteigen (max. 18,4° bzw. 33,3%).
- e. Die Rekultivierungsschicht besteht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelnbarem Bodenmaterial. Die Mächtigkeit orientiert sich am natürlich vorhandenen Bodenaufbau. Es sind mind. ca. 1,5 m kulturfähiger Unterboden und eine ca. 0,3 m mächtige Schicht humoser Oberboden ordnungsgemäß aufzutragen und verdichtungsfrei einzubauen. (Angaben zur Mächtigkeit beziehen sich jeweils auf den „gesetzten Zustand“.)
- f. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- g. Die Wiederherstellung der forstlichen Erschließung im Bereich des Anlagenstandorts ist rechtzeitig vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen und einvernehmlich umzusetzen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen.
- h. Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen im Bereich des Anlagenstandorts eine Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen vorzunehmen. Diese hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung -> u. a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde sowie der höheren Forstbehörde vorzulegen.

- i. Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten gemäß Standortgutachten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m auf mind. 90 % der befristeten Umwandlungsfläche) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.
- j. Die Wiederaufforstung hat sich an den Ergebnissen des Standortgutachtens zu orientieren (u. a. Baumarten, Mischungsform). Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- k. Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. so lange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist.
- l. Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich so lange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Zur Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht im Bereich des Anlagenstandorts ohne Bauhilfsflächen ist vor Beginn der Rodung eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen (Vorlage bei der Genehmigungsbehörde). Deren Höhe beträgt 35.000 € je angefangenem Hektar befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederbewaldeter Fläche (vor Hiebsfreigabe insgesamt 35.000 € für die betriebszeitlich umgewandelten Flächen). Die Höhe ist im Turnus von 10 Jahren zu prüfen und bei einer Kostenänderung von mehr als 10% entsprechend anzupassen, jeweils bezogen auf das Datum dieser Genehmigung.

- 7. Die auflagentreue Umsetzung der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 8. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

a) Bodenkundliche Baubegleitung

1. Die Maßnahme, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept, ist durch eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen. Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Hohenlohekreis zu melden.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Beginn der Maßnahme dem Landratsamt Hohenlohekreis schriftlich zu benennen.
3. Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung müssen insbesondere die Begleitung der ausführenden Firmen bei der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie die Anpassung der erforderlichen Maßnahmen an die jeweils aktuellen Verhältnisse vor Ort umfassen.
4. Die ausführenden Personen sind vor Beginn der Maßnahme durch die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort in die Situation und die technischen Details zur Durchführung einzuweisen.
5. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept oder die unten aufgeführten Nebenbestimmungen sind unverzüglich dem Landratsamt Hohenlohekreis mitzuteilen.
6. Die bodenkundliche Baubegleitung hat je nach Bauaktivitäten einen dokumentierenden Bericht über die bodenrelevanten Arbeiten und Vorkommnisse zu erstellen. Der Bericht ist fortzuschreiben und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der finale Bericht ohne Aufforderung vorzulegen.

b) Bodenaushub- und Lagerung

1. Die Bodenmieten sind ab einer Lagerdauer von 2 Monaten fachgerecht zu begrünen. Wird das Bodenmaterial über Winter gelagert, sind die Mieten unmittelbar nach dem Aufsetzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht in einer Senke o. Ä. angelegt werden, um eine Vernässung zu vermeiden. Es darf sich kein Stauwasser bilden.
2. Sollen die Oberbodenmieten, anders als im Bodenschutzkonzept empfohlen, nicht als Wallmiete entlang des Baufeldes angelegt werden, so ist dies dem Landratsamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass entgegen der Darstellung im Bodenschutzkonzept Unterbodenmaterial vor Ort zwischengelagert werden soll. In beiden Fällen ist die Lage der Zwischenlagerflächen mittels eines Lageplans darzustellen.
3. Soll Bodenmaterial, anders als beschrieben, abgefahren und an anderer Stelle verwertet werden, so ist dies inklusive des geplanten Verwendungszwecks rechtzeitig vor Abfuhr dem Landratsamt mitzuteilen.

c) Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen

Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind die Flächen durch die bodenkundliche Baubegleitung zu begehen und auf Schadverdichtungen und sonstige Beeinträchtigungen des Bodens zu überprüfen. Werden im Zuge der Begehung Beeinträchtigungen des Bodens festgestellt, ist das Landratsamt Hohenlohekreis umgehend darüber zu informieren. Geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beeinträchtigungen sind mit dem Landratsamt Hohenlohekreis abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.

d) Bodenverbesserung zu bautechnischen Zwecken

Eine Kalk- oder Bindemittelzugabe zum Boden kann nur bei Bodenmaterial vorgenommen werden, welches zukünftig keine Bodenfunktionen mehr erfüllen soll.

e) Einbau von Materialien

1. Mineralische Ersatzbaustoffe oder deren Gemische nach § 2 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) dürfen nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der ErsatzbaustoffV eingebaut werden. Der Einbau hat gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Maßgeblich ist hier nach § 2 Nr. 34 ErsatzbaustoffV der örtlich zu erwartende höchste Grundwasserstand.
2. Alle anderen Bereiche, die nicht mehr zum technischen Bauwerk gehören, sind mit Bodenmaterial zu verfüllen welches die Anforderungen nach §§ 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllt.

F. Straßenbauamt

1. Für den Aufbau der WEA wird eine große Anzahl an Schwertransporten benötigt. Bevor die Anlieferung der Anlagenteile stattfindet, ist vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Zuwegung über die klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ausreichend dimensioniert ist.
2. Die erforderlichen Aufdimensionierungen und Aufweitungen der klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor der Anlieferung der Anlagenteile mit dem Straßenbauamt abzustimmen und anzuzeigen, weiter ist mit dem Straßenbauamt eine Sondernutzung über den Transport auf den klassifizierten Straßen vor dem Transport abzuschließen.
3. Vor den baulichen Aufweitungen durch den Antragsteller ist mit der Straßenmeisterei Öhringen gemeinsam eine Bestandsaufnahme der betroffenen Abschnitte anzufertigen (Aufnahme des Ist-Zustandes). Die betroffenen Abschnitte sind nach der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und durch einen Abschlusstermin durch die zuständige Straßenmeisterei zu bestätigen.

Eventuell aufgetretene Schäden, welche durch die Aufweitung bzw. Anlieferung der Anlagenteile entstanden sind, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

IV. Hinweise

A. Immissionsschutzrecht

a) Arbeitsschutz

Bau allgemein:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de), spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3. Ist für die Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, so ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Sind dagegen nur Beschäftigte eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entbehrlich. Dann hat allerdings der Bauherr oder der verantwortliche Dritte dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über die diese Baustelle betreffenden anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten unterrichtet wird.

4. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
5. Bei Erd-, Fels- und Aushubarbeiten für Baugruben und Gräben müssen die Erd- und Felswände so abgebösch oder verbaut werden, dass die Beschäftigten nicht durch Abrutschen

von Massen gefährdet werden. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, z. B. Klüfte oder Verwerfungen, einfallende Schichtungen, Verfüllungen, Wasserhaltungen, Schichtenwasser, Fließsandböden oder Erschütterungen besonders zu berücksichtigen.
Die DIN 4124 ist zu beachten.

Gefährdungsbeurteilung

6. Für den Bau sowie späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (vgl. u. a. auch § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 5-8 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbschV)) durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
 6. psychische Fehlbelastungen
7. Wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, so hat der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter den in § 6 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannten Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
 8. Für den Umgang mit Gefahrstoffen dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die entsprechend unterwiesen wurden und mit den Tätigkeiten, den auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind. Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Arbeitsstätte allgemein

9. Die Windenergieanlage ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies ist durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung kenntlich zu machen.

10. Für die Windenergieanlage ist gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen.
11. Türen in Notausgängen müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 der ArbStättV in Fluchtrichtung aufschlagen. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.
12. Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge", Kapitel 8, mit hochmontierten Sicherheitszeichen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.
13. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten.
14. Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2 und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird hingewiesen.
15. Bei der künstlichen Beleuchtung der Arbeitsräume sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ zu beachten.
16. Bei längeren Instandhaltungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (Aufzüge, Druckbehälter etc.)

17. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) i. V. m. § 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung vom Arbeitgeber zutreffend festgelegt ist.
18. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen ist von einer Zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem der Betriebssicherheitsverordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann (Zwischenprüfung). Diese Prüffristen können vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung verringert werden.
19. In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.
20. Kommen überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile zum Einsatz dürfen diese entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 ÜAnlG i. V. m. § 15 und Anhang 2 Abschnitt 4

Nummer 4 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Prüfständigkeit ergibt sich aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV.

21. Überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile sind wiederkehrend entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 4 ÜAnlG i. V. m. § 16 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5 BetrSichV zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüffrist von einer ZÜS bestätigt werden.
22. Die Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen von überwachungsbedürftigen Anlagen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

b) Wassergefährdende Stoffe

1. Die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe darf ausschließlich in Anlagen erfolgen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gesichert und ausgeführt sind.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt werden. D. h. u. a., dass Anlagen prüfbar in Bezug auf die Dichtheit des Systems ausgeführt sein müssen. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

B. Baurecht

a) Allgemeines

1. Auf die „Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) zur Umsetzung der „Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt der EU - L 157, vom 09.06.2006, S. 24, mit Berichtigung L 76 vom 16.03.2007, S. 35) wird verwiesen.
2. Auf die „DIN EN IEC 61400-1:2019-12 VDE 0127-1:2019-12; Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen (IEC 61400-1:2019); Deutsche Fassung EN IEC 61400-1:2019

DIN EN 61400-1“ sowie die „DIN EN IEC 61400-5:2023-04 VDE 0127-5:2023-04; Windenergieanlagen - Teil 5: Rotorblätter von Windenergieanlagen (IEC 61400-5:2020); Deutsche Fassung EN IEC 61400-5:2020“, wird verwiesen.

b) Brandschutz

1. Es wird empfohlen die WEA auf der Web-Plattform <https://deep-fgw.net/> zu registrieren. Die für den Einsatzfall der Feuerwehren und Rettungskräfte notwendigen Informationen über die WEA werden in deren Datenbank hinterlegt und können im Bedarfsfall von den o. g. Diensten nachgeschlagen werden.

Die bei der Registrierung vergebene Nummer ist dafür am Turm eindeutig und dauerhaft anzubringen und zu kennzeichnen.

2. Ein Zutritt für die Feuerwehr darf grundsätzlich nur in den ebenerdigen Fuß der Windenergieanlage möglich sein. Der Aufstieg innerhalb des Turms bis zur Maschinengondel ist nur in besonderen Fällen und nur für die Höhenrettungsgruppen zu ermöglichen.

Einzelheiten zur Umsetzung dieser Anforderungen sind vorab mit der Brandschutzdienststelle zu klären.

3. Für die im Einsatzfall nachrückenden Kräfte (u. U. nicht ortskundige Personen, wie z. B. die Höhenrettungsgruppen) empfiehlt die Brandschutzdienststelle die Bereitstellung einer Lotsenfunktion zur Erleichterung der Anfahrt zu organisieren.
4. Es wird empfohlen die zuständigen Feuerwehren in einer Veranstaltung in die Funktionen der Windenergieanlage einzuweisen, insbesondere in:
 - die Anfahrtswege zur und den Zugang in die Windenergieanlage;
 - den Aufbau der Windenergieanlage;
 - die Lage der hochspannungsführenden Teile und der ggf. vorhandenen brennbaren Stoffe innerhalb der Windenergieanlage.

5. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden, z. B. während Service-/Wartungsarbeiten, wird empfohlen Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und funktionsfähigem Zustand vorzuhalten.

Hierzu sollten im Turmfuß im Inneren der WEA neben dem Zugang je ein CO²-Löscher (5 kg) und ein Schaum-Löscher (mind. 9 l) vorgehalten werden sowie zusätzlich in der Maschinengondel mind. je ein CO²-Löscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Löscher (mind. 6 kg).

c) Denkmalschutz

1. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.
Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
2. Ausführende Baufirmen sollten über obigen Hinweis Nr. IV. B c) schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C. Natur- und Artenschutz

1. In Maßnahme V2 wird ein möglicher Zeitraum der Gehölzfällungen von Mitte November bis Ende Februar genannt und auf V1 verwiesen – dort ist jedoch ein Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar genannt. Beide Zeiträume sind möglich, die Angaben sollten angepasst werden. Allerdings ist zu prüfen, ob die Angabe hierzu in V2 relevant ist und nicht entfallen kann, weil es in V2 eigentlich nicht um das Fällen geht, sondern um die Wurzelstockentfernung.
2. Aussagen zu Arbeiten bei künstlichem Licht sind in den Unterlagen nicht enthalten, weshalb davon ausgegangen wird, dass dies nicht vorgesehen ist. Sollte es erforderlich werden, bedeutet dies eine Änderung des Antrages. Deshalb ist eine entsprechende Änderung beim Landratsamt Hohenlohekreis zu beantragen.
Sollte dies erforderlich sein, kann eine Zulassung unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - a. Nächtliches Arbeiten unter Licht kann nur ausnahmsweise und unter Einbeziehung der ÖBB erfolgen.
 - b. Finden solche Bauarbeiten zur Fortpflanzungszeit 1.3. – 1.9. statt, muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtung nicht die Bereiche mit Fortpflanzungsstätten (z. B. den Waldrand) direkt bestrahlt.
 - c. Finden solche Bauarbeiten in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten statt, ist dies mit einer gutachterlichen Würdigung dem Landratsamt kurzfristig bekanntzugeben

D. Forst

1. Forstrechtliche/-fachliche Zustimmung
Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

2. Waldumwandlungsfläche

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde abzustimmen.

3. Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

4. Forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der höheren Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

a) Grundwasser Landratsamt Heilbronn

Die Infrastrukturplanung der gesamten Transporttrasse ist nicht Bestandteil der geprüften Antragsunterlagen. Sollten im Landkreis Heilbronn im Zusammenhang mit der Zuwegung bauliche Veränderungen vorhandener Straßen oder Wege notwendig werden, sind die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes erneut zu prüfen.

b) Ersatzbaustoffverordnung

1. Die Bestimmung der Bodenart sowie die Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (vgl. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. § 2 Nr. 34 ErsatzbaustoffV) muss in der Regel durch ein Baugrundgutachten erfolgen.
2. Erfolgt vor Einbau anzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 ErsatzbaustoffV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG dar.

c) Bodenaushub

1. Das Aufbringen von Bodenmaterial auf einer Fläche von mehr als 500 m² bzw. eine Höhe von mehr als 2 m im Außenbereich bedarf einer baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 6 Abs. 5 BBodSchV ist das Material vor der Auf- oder Einbringung in den Boden auf die Stoffe in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV zu untersuchen. Wir empfehlen, die Details zur Untersuchung im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen.
2. Nach § 6 Abs. 8 BBodSchV muss das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in einem Volumen von mehr als 500 m³ der unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen im Vorfeld angezeigt werden, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung. Es sind Angaben zu Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie zum Zweck der Maßnahme zu machen.

F. Abfall

Der Entsorgungs-/Verwertungsnachweis für den Erdaushub ist der Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis (abfallrecht@hohenlohekreis.de) nach Durchführung der Maßnahme zeitnah vorzulegen.

G. Höhere Straßenbauverwaltung

Sind für die Zuwegung Änderungen an klassifizierten Straßen erforderlich, so sind diese vorab mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

H. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten.

2. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.
3. Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB.

I. Leitungsnetze

Durch die Netze BW GmbH wird allgemein darauf hingewiesen, dass die technischen Mindestabstände laut DIN-Normen gelten.

Für Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe von Freileitungen gelten die DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 Normen:

- Mindestabstand ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3 Rotordurchmesser zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil.
- Mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 1 Rotordurchmesser.
- Besonderheit bei 20-kV-Leitungen: Die Rotorblattspitze darf nicht in die Freileitungstrasse oder den Schutzstreifen hineinragen.

V. Begründung

A. Allgemeines

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 08.08.2024, eingegangen im Landratsamt Hohenlohekreis am 20.08.2024, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage („WEA Unterheimbach“) beantragt. Die WEA hat eine Nabenhöhe von 179 m, eine Gesamthöhe von 267 m und eine Leistung von 6,8 MW. Bei der WEA handelt es sich um eine Anlage vom Typ Nordex N175 mit einem Rotordurchmesser von 175m.

Beantragt wurde eine befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 BImSchG aufgrund der befristet beantragten Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11, 9 LWaldG.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Bretzfeld, Gemarkung Unterheimbach im Hohenlohekreis. Die geplante Fläche liegt im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge auf einer überwiegend bewaldeten Hochfläche im Wald.

Mit Antrag vom 16.05.2023 beantragte die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH für die WEA die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids in Bezug auf die nachfolgenden Punkte:

- a. Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch BauGB),
- b. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB sowie
- c. militärische und ziviler Belange der Luftfahrt nach §§ 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Vorbescheid konnte mit Entscheidung vom 10.08.2023 erteilt werden und die Vereinbarkeit mit diesen Belangen konnte darin festgestellt werden.

Durch die Beantwortung der in dem Vorbescheid gestellten Fragen war es der Vorhabenträgerin möglich, eine sinnvolle Investitionsentscheidung hinsichtlich der Erstellung von Fachgutachten, die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt werden, treffen zu können. Die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden nach Erteilung der Vorbescheide erstellt und schließlich am 20.08.2024 im Landratsamt eingereicht.

An dem WEA-Typ, dem Standort und den dazugehörigen technischen Daten hat sich im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Vergleich zu den Vorbescheiden kaum etwas geändert. Lediglich die Leistung der WEA wurde von 6.220 kW auf 6.800 kW erhöht.

Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs dazu geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weiterhin definiert das BImSchG Immissionen als auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Derartige Anlagen sind in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Einzelnen aufgelistet.

Windenergieanlagen bedürfen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende ggf. weitere erforderliche behördliche Entscheidungen mit ein.

Aufgrund des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH wurde das Verfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchgeführt. Hier gelangte man zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen war.

Das Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 02.12.2024 auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis öffentlich bekannt gemacht.

B. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis ist als untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig:

a) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 2 Nr. 3, 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5d) Landesverwaltungs-gesetz (LVG).

Demnach ist sachlich zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf immissions-schutzrechtliche Genehmigung das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.

b) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Nachdem der Ort der Errichtung und des Betriebs der WEA im Hohenlohekreis liegt, obliegt dem Landratsamt Hohenlohekreis die örtliche Zuständigkeit.

C. Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 22.08.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie private Naturschutzverbände wurden angehört:

- Gemeinde Bretzfeld
- Landratsamt Hohenlohekreis
 - o Landwirtschaftsamt
 - o Forstamt
 - o Kreisbrandmeister
 - o Straßenbauamt
 - o Umwelt- und Baurechtsamt
 - Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - Fachdienst Baurecht und Wohnbauförderung, Denkmalschutz
 - Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz
 - Fachdienst Naturschutz
 - Fachdienst Umweltverwaltungsrecht
- Landratsamt Heilbronn
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - o Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
 - o Abteilung 2: Raumordnung
 - o Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen
 - o Abteilung 5; Referat 56: Umwelt
 - o Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg
 - o Abteilung 8; Referat 83: Forstdirektion
 - o Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundenetzagentur, Referat 226
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V (LNV).; Arbeitskreis Hohenlohe
- Netze BW GmbH
- Telefonica Germany GmbH & CO. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- TransnetBW GmbH
- Media Broadcast GmbH
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Südwestrundfunk
- Vodafone GmbH

Im Rahmen der oben angeführten Anträge auf Vorbescheid wurden manche der zuvor aufgelisteten Träger öffentlicher Belange bereits angehört. Obwohl in dem Vorbescheid die Vereinbarkeit mit den o. g. Themen abschließend beurteilt wurde, wurden diese Träger öffentlicher Belange im jetzigen Genehmigungsverfahren nochmals angehört und über die Leistungsänderung an der WEA in Kenntnis gesetzt.

Die beteiligten Behörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen geprüft sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und VI berücksichtigt wurden.

Die letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 28.04.2025 durch Übermittlung der Bestätigung, dass auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf 30 Jahre befristet beantragt wird und am 18.09.2025 durch Übermittlung der Typenprüfung ein.

D. Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ergab somit insgesamt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und die Genehmigung daher zu erteilen ist.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG.

Die unter Abschnitt III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ebenso sind sie erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Insgesamt wurden die nachfolgend aufgelisteten öffentlichen Belange im Verfahren geprüft:

a) Immissionsschutz

1. Schall

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Schallimmissionsgutachten der Fa. MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR aus Niddatal vom 13.03.2024 (Bericht-Nr. NO-UH-0324) vorgelegt. Diese Prognose wurde im laufenden Verfahren einmal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht-Nr. NO-UH-1224) datiert vom 05.12.2024. Bisher liegen der Schallimmissionsprognose für die Zusatzbelastung nur Herstellerangaben zugrunde.

In dem Schallimmissionsgutachten wurde an 19 ausgewählten Immissionsorten im Einwirkbereich der geplanten Windenergieanlage WEA I untersucht, inwieweit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm eingehalten werden. Da sich im Umfeld der geplanten WEA 9 Windenergieanlagen in Planung befinden, genehmigt oder bereits errichtet sind, wurde diese als Vorbelastungs-Windenergieanlagen (WEA 2-10) berücksichtigt.

Diesen Vorbelastungsanlagen liegen folgende Schallleistungspegel bzw. Oktavspektren zu Grunde:

Windpark „Bretzfeld Obersulm“

Den zwei Nordex (N149/4,0-4,5)-Vorbelastungsanlagen (WEA2 und 3 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der Einfachvermessung (Vermessungsbericht WICO 151SE618/01 vom 13.05.2019) für den Betriebsmodus „Mode 3“ mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,1	94,0	97,1	98,3	98,7	95,3	82,1	62,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,2	96,1	99,2	100,4	100,8	97,4	84,2	64,1

Der Nordex (N149/4,0-4,5)-Vorbelastungsanlage (WEA8 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der Einfachvermessung (Vermessungsbericht WICO 151SE618/04 vom 04.06.2019) für den Betriebsmodus „Mode 0“ mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,0	94,2	97,5	100,1	100,9	98,5	86,7	63,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,1	96,3	99,6	102,2	103,0	100,6	88,8	65,6

Der Nordex (N175/6.X-6,8 MW)-Vorbelastungsanlage (WEA9 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (F008_278_A19_IN vom 30.11.2022) für den Betriebsmodus „Mode 1“ mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,8	95,6	99,0	99,5	100,4	98,3	89,0	72,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1	74,6

Der Nordex (N175/6.X-6,8 MW)-Vorbelastungsanlage (WEA10 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (F008_278_A19_IN Rev. 02 vom 21.07.2023) für den Betriebsmodus „Mode 0“ mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

Windenergieanlagen „Löwenstein-Horkenberg“

Den zwei Enercon E 92-Vorbelastungsanlagen (WEA6 und 7 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der 3fach-Vermessung (T&H Ingenieure GmbH 17-217-GA-04 vom 19.12.2017) für den Betriebsmodus 0s mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	85,7	93,0	95,5	95,4	97,1	97,1	93,8	83,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 0,6 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,3	94,6	97,1	97,0	98,7	98,7	95,4	85,4

Windenergieanlagen „Pfedelbach-Gleichen“

Den zwei GE 6.0-164 – 50 Hz -Vorbelastungsanlagen (WEA4 und 5 im Gutachten) wurde das Oktavspektrum der Herstellerangaben (GE Renewable Energy 21-1-3062-000-NM Rev.01-DE vom 22.04.2020) für den Betriebsmodus NO mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,1	93,6	98,1	100,7	102,3	100,1	92,6	76,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,2	95,7	100,2	102,8	104,4	102,2	94,7	78,9

Sonstige Vorbelastungsanlagen (niedere Quellen) wurden keine ermittelt.

Die geplante Windenergieanlage (Zusatzbelastung) soll im Tag- und Nachtzeitraum im Betriebsmodus "Mode 0" (Volllast) betrieben werden.

In dem Schallimmissionsgutachten werden für die geplante Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

Den Berechnungen wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Nordex Energy SE & Co. KG, F008_278_A19_IN, Revision 04 vom 24.04.2024) für die WEA mit den Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A) zugrunde gelegt.

Der Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ΔL_o wurde entsprechend den LAI-Hinweisen berechnet:

$$L_o = L_{WA} + \Delta L_o \quad \text{mit } \Delta L_o = 1,28 * \sigma_{\text{ges}} \quad \text{mit } \sigma_{\text{ges}} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2}$$

σ_P : Unsicherheit der Serienstreuung

Da keine Mehrfachvermessung vorliegt, ist ein Wert von 1,2 dB anzusetzen.

σ_R : Unsicherheit der Emissionsvermessung

Diese ist bei normkonformer Typvermessung nach FGW-Richtlinie mit 0,5 dB anzusetzen. Dies wurde hier übertragen.

σ_{Prog} : Unsicherheit des Prognosemodells

Hier ist ein Wert von 1 dB anzusetzen.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte entsprechend den Hinweisen zum Schallimmissionschutz bei Windenkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016 nach dem „Interimsverfahren“, welches in Baden-Württemberg mit Erlass vom 22.12.2017 als gültige Berechnungsmethode eingeführt wurde.

Die Ergebnisse für die Gesamtbelastung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an 18 der ausgewählten Immissionsorte unterschritten bzw. eingehalten werden. An einem Immissionsort (IO10) wird der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten.

Grundsätzlich ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort den jeweiligen Immissionsrichtwert nach Nummer 6 TA Lärm nicht überschreitet. Es werden jedoch auch Situationen benannt, in denen aufgrund der Vorbelastung geringfügige oder zeitlich begrenzte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hingenommen werden können.

Aufgrund der ermittelten Überschreitungen ist zu prüfen, ob die Einhaltung der Schutzpflicht nach Nummer 3.2.1 und die Einhaltung der Vorsorgepflicht nach Nummer 3.2.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) für genehmigungsbedürftige Anlagen gewährleistet ist.

Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm besagt:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet“.

Dieser Absatz greift hier nicht, da die Zusatzbelastung am IO10 nicht irrelevant ist, da der Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschritten wird.

Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm besagt:

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden“.

Dies trifft hier zu. Gemäß dem Schallimmissionsgutachten der Fa. MeteoServ vom 05.12.2024 (Bericht-Nr. NO-UH-1224) beträgt die Gesamtbelastung am Immissionsort IO10 gerundet 36 dB(A). Die Überschreitung beträgt demnach 1 dB(A) und wird durch Summe aus Vorbelastung (32 dB(A)) und Zusatzbelastung (34 dB(A)) hervorgerufen. Sowohl Vor- als auch Zusatzbelastung

halten für sich den Immissionsrichtwert von 35 dB(A) für ein reines Wohngebiet im Nachtzeitraum ein.

Durch Festschreibung u. a. der Emissionsparameter in den Genehmigungen wird sichergestellt, dass die Überschreitung (Gesamtbelastung) dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Da für die zu beurteilende Anlage derzeit nur Herstellerangaben zu Grunde liegen, wird gemäß Nummer 4.2 der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017) eine Abnahmemessung festgeschrieben, um die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes zu überprüfen. Zudem darf der Nachtbetrieb an der Anlage erst aufgenommen werden, wenn durch die Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in dem Schallimmissionsgutachten angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Für die Vorbelastungsanlagen liegen bereits Vermessungsdaten vor bzw. sind ebenfalls Abnahmemessungen gefordert.

Demnach wird Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm erfüllt, weshalb die Genehmigung auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 1 dB(A) an dem Immissionsort IO10 nicht versagt werden darf.

Gemäß den Ausführungen in den LAI-Hinweisen sind die Regelungen der Absätze 2-5 der Nummer 3.2.1 TA Lärm unabhängig voneinander zu prüfen und können auch unabhängig in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Schutzpflicht kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nur eines Absatzes vorliegen.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die die TA Lärm zulässt (Nr. 3.2.1 Abs. 2-5, 3.2.2, 4, 5, 6.3 und 6.7), sind zumutbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung können geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hingenommen werden.

Wenn noch keine Vermessung des Anlagentyps vorliegt, wird nach Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise empfohlen, den Nachtbetrieb erst aufnehmen zu lassen, wenn durch die Vorlage eines Berichtes zur Typvermessung nachgewiesen wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Dies wird hier festgeschrieben.

Da für die zu beurteilenden Anlagen derzeit nur Herstellerangaben zu Grunde liegen und der Immissionsrichtwert an einem Immissionsort auch maßgeblich durch die Zusatzbelastung geringfügig überschritten ist, wird zudem eine Abnahmemessung festgeschrieben.

In Bezug auf die Rundung ist anzumerken, dass die Rundungsregeln der DIN 1333 (Ziffer 4.5.1) angewendet wurden. Die Anwendung der Rundungsregeln ist in den LAI-Hinweisen unter Ziffer 2 im letzten Satz des letzten Absatzes festgeschrieben. Demnach sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden. Dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$).

1.1. Ton- und Impulshaltigkeit

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen. Die auf S. 33 des Schallimmissionsgutachtens genannten mitgeltenden Unterlagen, enthalten keine Angaben zur Ton- und Impulshaltigkeit. Da der Nachtbetrieb erst nach Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung aufgenommen werden darf, sind diese Angaben dem dann vorzulegenden Vermessungsbericht zu entnehmen und entsprechend zu bewerten. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik.

1.2. Infraschall

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Diese Aussage wird auch in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) formuliert. Auch das Bayrischen Landesamt für Umwelt (LfU) postuliert, dass bei eigenen Messungen Infraschall in der Umgebung von Windenergieanlagen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

Dem Bericht zum Projekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, der im Februar 2016 erschienen ist, kann zudem entnommen werden, dass für den Infraschall in Entfernungen von 650-700 m zu Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen eingeschalteter und ausgeschalteter Anlage gemessen werden. Die LUBW führt derzeit noch Infraschallmessungen an modernen Anlagentypen (4-6 MW) durch, wobei erste Ergebnisse auf eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Ergebnissen schließen lassen.

Im vorliegenden Fall liegt das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich bereits mehr als 800 m von der geplanten Anlage entfernt.

2. Schattenwurf/Diskoeffekt

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Schattenwurfgutachten der Fa. MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR aus Niddatal vom 13.03.2024 (Bericht Nr. SH-UH-0324) vorgelegt. Ergänzend hat die Fa. MeteoServ GbR eine Stellungnahme mit Datum vom 05.12.2024 nachgereicht, die Aussagen zur potenziellen Vorbelastung der WEA „Wüstenrot“ (WEA 10) trifft, da diese WEA im Gutachten nicht betrachtet wurde.

An neun ausgewählten Immissionsorten (A bis I) wurde untersucht, inwieweit durch die geplanten WEA erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA befinden sich 9 bestehende, genehmigte oder beantragte potentielle Vorbelastungs-WEA (WEA2-WEA10). Die Prüfung ergab, dass sich diese WEA nicht in einem gemeinsamen Beschattungsbereich mit den geplanten WEA befinden, weshalb sie nicht als Vorbelastungsanlagen berücksichtigt werden mussten.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI vom 13.03.2002 in der aktualisierten Fassung vom 23.01.2020 herangezogen.

Demnach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend gesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr (= 8 h/a tatsächlich) und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass an 5 Immissionsorten (B, C, E, G, H) die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und an 6 Immissionsorten (B-G) von 30 Minuten pro Tag überschritten werden.

Deshalb ist eine Schattenwurfschaltung erforderlich. Die WEA muss demnach dann abgeschaltet werden, wenn die tatsächliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort entweder 30 Minuten pro Tag oder 8 Stunden pro Jahr überschreitet. Da sich die Schattenwurfzeiten jedes Jahr leicht verschieben können, muss die Abschaltung nach dem realen Sonnenstand erfolgen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine allgemeine Dokumentation für das Schattenwurfmodul (K0815_051312_DE, Rev. 08/16.01.2024) vorgelegt. Zum Einsatz kommen soll das Schattenwurfmodul SWM-V4.0. Der zur Messung der Beleuchtungsstärke bzw. der Lichtintensität erforderliche Sensor wird auf dem Maschinenhausdach einer Anlage installiert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellt der Diskoeffekt aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar. In den Unterlagen wird zur Farbgebung beschrieben, dass der Hersteller einen hellen Grauton (hier RAL 7035, lichtgrau) für den Stahlurm, das Maschinenhaus, die Nabe und die Rotorblätter verwendet. Der Glanzgrad wird mit 30 Einheiten gemäß DIN 67530 als matt-seidenmatt beschrieben. Der Glanzgrad des Sichtbetons der Betonsegmente bei Hybriddürmen wird mit ca. 10 Einheiten und damit matt ausgeführt bzw. optional in RAL 7035.

3. Wassergefährdende Stoffe, Abfall und Arbeitsschutz

Bei dem geplanten Anlagentyp der Fa. Nordex handelt es sich um eine Windenergieanlage mit einem leistungsstarken Getriebe. Zur Kühlung und Schmierung ist hierfür der Einsatz von Ölen erforderlich. Auch in weiteren Baugruppen hauptsächlich im Bereich der Gondel kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz (Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten).

Neben dem Getriebe, welches inkl. des Kühlkreislaufes ca. 700 l synthetisches Öl beinhaltet, befindet sich die größte Menge an wassergefährdenden Stoffen mit ca. 2.200 l Transformatorenöl im Transformator.

Ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe wird dadurch sicher verhindert, dass für den Havariefall entsprechend dimensionierte Auffangwannen im Maschinenhaus und in der obersten Turmplattform verbaut sind. Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung der Kühlkreisläufe können zudem Störungen und Druckabfälle frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Gegebenenfalls wird die betroffene Windenergieanlage auch vorübergehend komplett außer Betrieb genommen.

Die Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel (z. B. Ölwechsel mit Spezialtankfahrzeug) können entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen nur von zugelassenen Fachunternehmen, die von Nordex beauftragt werden und zertifiziert sind, vorgenommen werden. Deshalb ist aus unserer Sicht ein Wartungsvertrag mit der Firma Nordex erforderlich.

An Abfällen fallen in der Bauphase hauptsächlich Verpackungsmaterial (Folie, Pappe, Holz, Styropor etc.) Kabelreste und Putzmaterialien an. Während des Betriebs der Anlage fallen v.a. Verschleißteile (Filter, Kohlebürsten, Bremsbeläge, Akkus etc.), Schmierstoffe und Altöl an. Ölwechsel erfolgen nur nach Erfordernis. Hierfür wird der Zustand des Getriebeöls regelmäßig im Labor untersucht. Für den Ölwechsel kommt ein Spezialfahrzeug mit verschiedenen Behältnissen zum Einsatz, das mittels Schlauchsystemen sowohl das Altöl aufnehmen als auch das Frischöl zuführen kann.

Sämtliche anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt und fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung der Baustellenabfälle werden geeignete Entsorgungsbehälter aufgestellt. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben.

Wie der Arbeitsschutz an den Nordex-Windenergieanlagen sichergestellt werden soll, ist in den Antragsunterlagen u.a. in der allgemeinen Dokumentation zum Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen und der Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen beschrieben. Die Mitarbeiter der Fa. Nordex und die Mitarbeiter von Vertragsunternehmen unterliegen den in den Antragsunterlagen angegebenen Anforderungen zum Arbeitsschutz.

Während des Betriebs der Anlagen sind diese als elektrische Betriebsstätte grundsätzlich abgeschlossen. Der Zugang für Reparatur- und Wartungsarbeiten ist ausschließlich Fachkräften und entsprechend geschultem und unterwiesenem Personal vorbehalten. Alleinarbeit ist untersagt.

b) Bauplanungs-, ordnungs- und Denkmalschutzrecht

1. Bauplanungsrecht

Wie bereits im Tenor der Entscheidung dargestellt, schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO ein.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA ist aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht zulässig.

Die WEA liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Wasserenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

2. Erschließung

Die ausreichende Erschließung der Anlagen wird durch Gewährleistung einer Zuwegung sichergestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine Beschreibung der Zuwegung, von welcher ausgegangen werden kann, dass sie bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt ist und auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

3. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme

Die Windenergieanlagen dürfen nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) verstoßen. Das setzt voraus, dass keine optische bedrängende Wirkung durch das Vorhaben auf Nachbargrundstücke ausgeübt wird. Dabei spielt neben der Dimensionierung der Anlage auch die Rotorbewegung eine Rolle. In der Rechtsprechung wurden hierzu Anhaltswerte entwickelt, die jedoch stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage (WEA) beträgt 266,5 m (Nabenhöhe 179 m + halber Rotordurchmesser $175 \text{ m} \times 0,5 = 87,5 \text{ m}$).

Die zweifache Höhe der WEA beträgt somit 533 m.

Der Abstand der WEA bis zur nächsten Wohnbebauung, hier zu den nächstgelegenen Wohnhäusern des Weilers „Happbühl“ beträgt ca. 830 m und entspricht somit mehr als der zweifachen Höhe der WEA.

Aufgrund dieses Abstands liegt eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB nicht vor.

4. Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 BauGB sind Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB und § 60 LBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Eine solche Sicherheitsleistung wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen festgesetzt, um den geforderten Rückbau der Anlagen abzusichern.

Für die ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung sind die Kosten für den Rückbau ohne Abzug des Verwertungswerts maßgeblich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 - 4 LC 198/15).

Die Rückbaukosten wurden aufgrund der Antragsunterlage „Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, Rev. 1 – 08.10.2024“ ermittelt. Nach Angabe des Bauherrn sind die von Nordex in dem Berechnungsbeispiel für den Rückbau ausgewiesenen Kosten i.H. von 251.769,00 € Netto-Kosten, somit brutto 299.605,00 €.

Die Inflationsrate wurde mit 2,1 % p.a. angenommen.

Aufgrund der max. zulässigen Dauer der Waldumwandlung von 30 Jahren wird die Lebensdauer der Windenergieanlage Unterheimbach auf 30 Jahre festgesetzt.

Vor Erteilung der Baufreigabe muss die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft vorgelegt werden.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde hat in ihrer Prüfung ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften (§§ 31, 33 bis 35 BauGB) zulässig ist oder nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden rechtlichen Gründen versagt werden.

Mit Schreiben vom 23.08.2024 hat die Gemeinde Bretzfeld mitgeteilt, dass das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt wird.

6. Bauordnungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen stellen bauliche Anlagen im Sinne des § 2 LBO dar. Bauordnungsrechtlich bedarf die Errichtung der beiden WEA der Baugenehmigung nach § 49 LBO.

Diese ist - unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise - zu erteilen.

7. Denkmalschutzrecht

Die Antragsunterlagen wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege geprüft. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen also keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Belange der archäologischen Denkmalpflege sind nicht betroffen.

Auch seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.

c) Natur- und Artenschutz

1. Schutzgebiete

Die Anlage steht im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VO vom 21.06.1993 bedürfen bauliche Anlagen einer Erlaubnis; nach § 4 Abs. 3 wird die Ausnahme durch die Gestattung nach anderen Vorschriften durch Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ersetzt.

Die Anlage steht über 400m östlich des FFH-Gebietes. Auswirkungen auf die Ziele des Gebietes sind zu prüfen.

Weitere geschützte Bereiche sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen war auch eine FFH-Vorprüfung enthalten. Diese wurde durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Ziele des FFH-Gebiets gesehen werden konnten und eine Verträglichkeitsprüfung deshalb nicht geboten war.

2. Eingriff/Ausgleich

2.1. LBP allgemein

Die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Schutzgüter sowie der Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand vom 17.03.2025 beschrieben.

In Tabelle 2 auf S. 10 wird der Betrieb der Anlage noch mit 20 Jahren angegeben. Dies ist mittlerweile überholt und durch den Antragsteller explizit auf 30 Jahre erhöht worden. Nachdem daraus keine naturschutzrechtliche Erheblichkeit resultiert, wird davon abgesehen, eine Anpassung des LBP vorzunehmen. Eingriffswirkungen liegen auch schon bei einer Eingriffsdauer von 20 Jahren vor.

Im LBP wird daneben dargestellt, dass für die Zuwegung ein eigener Antrag gestellt wird.

Im Bezug auf die Thematik „Landschaftsbild“ sind im LBP ausführliche Darstellungen enthalten. Allein schon durch die Abbildungen 11 und 12 wird die landschaftsbildprägende Keuperstufe gut dargestellt. Betrachtet von den halboffenen Landschaften der Hochpunkte im nordöstlichen Radius von ca. 3 km Entfernung aus, wird die Anlage ebenfalls dominant wirken. Weniger relevant sind kleinräumige Betrachtungen, vor allem weil hier insbesondere aus Süden durch die unmittelbare Waldumgebung die Anlage oft nicht sichtbar ist und wenn ja, dann entsteht allerhöchstens eine kleinräumige Veränderung des Waldbildes. Angegeben sind weitere Windräder im 10 km Radius (WP Obersulm/Löwenstein), die als Vorbelastung einfließen. Nach Osten hin ist die Keuperstufe bis zum Sender Waldenburg nicht von ähnlichen Bauwerken bestanden – und es kann diskutiert werden, ob der bestehende Aspekt der Keuperstufe bei Waldenburg mit Stadtanlage und dem Sender nicht als gegebener harmonischer Landschaftsteil zu betrachten ist.

Durch die Beteiligung des Landesnaturschutzverbands hat sich ein Problemfeld bzgl. der spanischen Flagge ergeben. Aussagen zu dieser Art konnten im LBP nicht erkannt werden. Daraufhin wurde eine ergänzende Stellungnahme durch den Antragsteller eingereicht. Hierbei wurde dargestellt, dass eine Kartierung stattgefunden hat und kein Tier gefunden werden konnte. Dabei wurden Kartiertermine vom 17.06.23 und 6.09.23 genannt. Diese sind, wie der LNV anschließend anmerkte, nicht uneingeschränkt tauglich, da sie außerhalb der Hauptflugzeit liegen. Die Untere Naturschutzbehörde ist daraufhin mit dem Antragsteller in Kontakt getreten und es wurde festgelegt, dass nachkartiert werden soll und hierzu eine Nebenbestimmung erfolgen wird.

2.2. Schutzgut Landschaftsbild

Ziffer 5.3 des LBP geht auf die Kompensation des Eingriffs ein. Es wird insbesondere davon ausgegangen, dass Landschaftsräume von hoher bis sehr hoher Qualität betroffen sind. Dem wird ausdrücklich zugestimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung liegt unstrittig vor.

Gemäß § 15. Abs. 6 BNatSchG ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ein monetärer Ersatz zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Ausgleichsabgabeverordnung Baden-

Württemberg (AAVO BW) geregelt. Vorgeschlagen wird vom Vorhabenträger unter Berücksichtigung der Kriterien in § 3 AAVO eine Abgabe in Höhe von 3,5%. Angaben zum § 4 AAVO fehlen.

Allerdings ist eine Entscheidung darüber, welchem Belang der Vorrang gegeben werden kann, erforderlich.

Nach Angaben im LBP, Seite 13, ist die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe mit 6,7 m/s angegeben. Eine wirtschaftliche Nutzung ist folglich möglich. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass nicht nur von Seiten der Landesregierung, sondern auch auf Bundesebene als Ziel vorgegeben ist, den Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Auch unter § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien beschrieben. Zudem stellt die Erzeugung von regenerativen Energien gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und auch § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG einen überragenden öffentlichen Belang dar.

Daher kann der Belang der Landschaftsbildbeeinträchtigung an diesem Standort dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegengehalten werden und der öffentliche Belang der Erzeugung regenerativer Energie überwiegt deshalb das Interesse an der Erhaltung des bisherigen Landschaftsbilds. Der Eingriff ist folglich zulässig.

Die Ausgleichsabgabe wird wie folgt ermittelt:

a. Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs nach § 3 Abs. 2 AAVO BW

Der Eingriff ist mit 30 Jahren Laufzeit beantragt und folglich von Dauer. Eine visuelle Beeinträchtigung von südlichen Bereichen ist gering, da die Blickbeziehung zu der Anlage durch den umgebenden Waldbestand unterbrochen wird. Von den halboffenen Räumen um die hochgelegenen Ortschaften Kreuzle, Maienfels, Gleichen und Buchhorn wird das Vorhaben eine prägende bis dominante Wirkung entfalten.

Die Fernwirkung der Anlagen wird auf Grund der Lage auf der exponierten Hochlage der Keuperstufe deshalb erheblich sein und die markante Wirkung der Keuperstufe in der Landschaft maßgeblich verändern.

Eine wesentliche Vorbelastung ist nicht gegeben; lediglich die westlich liegenden bestehenden WEA können bei der Beurteilung der Fernwirkung als Vorbelastung erkannt werden.

Die Windkraftanlage verändert somit das bestehende Landschaftsbild erheblich. Die Dauer und Schwere des Eingriffs wird deshalb als hoch bewertet (4,5 %).

b. Beurteilung des Wertes oder Vorteils für den Verursacher nach § 3 Abs. 3 AAVO BW

Angaben zu diesem Sachverhalt sind in den Unterlagen nicht enthalten. Der Wert und Vorteil des Verursachers wird deshalb als hoch bewertet (5,0 %).

c. Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 4 AAVO BW

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird als mittel (3,0 %) bewertet, da zusätzliche standortbedingte Belastungen (zusätzliche Abschaltregelungen aus Artenschutzgründen) und weitere Auflagen des Umweltschutzes eintreten.

Nach a. bis c. ergibt sich ein gemittelter Wert von 4,2% der anrechenbaren Baukosten.

d. Ausgleichsabgabe in besonderen Fällen nach § 4 AAVO BW

Gemäß § 4 Abs. 2 AAVO BW besteht die Möglichkeit, die Rahmensätze bei Vorhaben, die in geschützten Gebieten liegen, zu verdoppeln. Mit dem Naturpark ist diese Bedingung gegeben. Analog zu bereits getroffenen Festsetzungen in früheren Verfahren wird hier eine Erhöhung um das 1,75-fache festgelegt. Dies ergibt einen Satz von 7,35%.

Zudem besteht die Möglichkeit, Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, zu verringern. Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG wird festgelegt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen sogar im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Somit ist eine Verringerung geboten. Diese kann bis auf die Hälfte der unteren Rahmensätze erfolgen. Diesem überragenden öffentlichen Belang kann nur insoweit nicht gefolgt werden, weil die Fläche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in den als Vorranggebiet für Windkraft festzulegenden Flächen des Regionalplanes enthalten sein werden, wo diese Regelung dann anzuwenden wäre. Eine Reduzierung um die Hälfte des errechneten Rahmensatzes ist deshalb gerechtfertigt und beträgt damit 3,7%.

Die Festsetzung erfolgt in Nebenbestimmung III. C. 12.

2.3. Ziff. 6 LBP und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Gemäß Ziffer 6 LBP erfolgt die Bewertung der Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung (ÖkokontoVO). Derzeit wird in Tabelle 18, S. 51 bei vielen Lebensraumtypen, z. B. 59.21 oder 59.46, vom Planwert abgewichen, ohne hierfür eine Begründung zu haben. Folgend stellen wir eine ergänzende Betrachtung an, wie sich bei Anwendung des Normwertes bei Bestand und Planung die Bilanzierung verändert. Die korrekte Anwendung der aktuell gültigen Werte würde bei den Biotoptypen 59.21 und 59.46, die abweichend zur gültigen ÖkokontoVO bewertet wurden, eine Verringerung von 28970 ÖP im Bestand bedeuten. Da sich der Planwert beim Biotoptyp 5310 jedoch um 5 ÖP erhöht, entstünde hier ein Zugewinn um 35675 ÖP, sodass weitere 7000 ÖP „Mehrwert“ einzustellen wäre; insofern ist eine Überarbeitung der Unterlagen nicht geboten, zumal kein Ausgleichsbedarf entsteht.

3. Artenschutz

Mit dem Rotmilan wurde eine windkraftsensible Art im zentralen Prüfbereich gem. Abschnitt 1 § 45b BNatSchG erfasst (5.2.1), gem. Tabelle S. 33 in 810m Entfernung. Da eine signifikante Risi-

koerhöhung aufgrund der Habitatpotentialanalyse nicht widerlegt werden kann, sind Maßnahmen nach Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG erforderlich. Zur Karte „Habitatpotentialanalyse“ auf S. 51 wird angemerkt, dass gem. Abschnitt 1 der Abstand in Metern gemessen ab dem Mastfußmittelpunkt gilt und nicht, wie dort angegeben, gemessen ab dem Horst.

Weitere planungsrelevante Vogelarten konnten gem. Ziffer 5.2.3 nicht nachgewiesen werden. Haselmäuse konnten im Anlagenbereich nicht erfasst werden.

Fledermausquartierpotential im Rodungsbereich liegt bei 5 Bäumen vor (5.2.5.1); relevant sind Vorkommen von Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus und Zwergfledermaus. Nach 5.2.5.3 liegen keine Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet vor.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1 regelt die Baufeldräumung (Gehölzrückschnitt) von Ende Oktober bis Ende Februar. Dies wird auch mit der Abwesenheit von Fledermäusen begründet. Dem können wir so nicht zustimmen, weshalb die Nebenbestimmung III. C. 1 erforderlich macht.

In Bezug auf V2 konnte die Untere Naturschutzbehörde mit dem Vorhabenträger klären, dass dies so zu verstehen ist, dass das Roden nur mit Kettenfahrzeugen erfolgen darf, deren Bodendruck geringer als der von Radfahrzeugen ist. Zur Klarstellung erfolgt eine Nebenbestimmung. Die Alternative ist schwer verständlich und bedarf der Konkretisierung. Es handelt sich hier um vorgezogene Maßnahmen, d. h., die Strauchschicht wird im aktuellen Winter entfernt, die Haselmäuse wandern ab und die Bäume werden im nächsten Winter gefällt und die Wurzelstöcke gerodet. Hierzu ist auch eine Nebenbestimmung (III. C. 1) erforderlich, zusätzlich ein Hinweis.

Zu V3 Baufeldräume Fledermausschutz sind keine weiteren Anmerkungen nötig.

Der Vermeidungsmaßnahme V4 wird zugestimmt. Ziel der ökologischen Baubegleitung ist jedoch nicht nur die Überprüfung auf Artenschutz, sondern auch der erforderlichen Maßnahmen beim Eingriff. Zudem sind Aussagen zu Meldungen an das Landratsamt nötig, was eine Nebenbestimmung (III. C. 3) erforderlich macht.

V5 ist als Gondelmonitoring bezeichnet, regelt aber insbesondere schon die pauschalen Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr. Die dort genannten Parameter werden empfohlen. Mit einer Nebenbestimmung werden diese abweichend festgesetzt.

Die Maßnahme V6 entspricht Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG. Zudem wird BirdVision als Alternative genannt – und hilfsweise auf V7 verwiesen – der phänologiebedingten Abschaltung von 1.3. bis 31.8. – alternativ eine bedarfsgerechte phänologiebedingte Abschaltung über einen längeren Zeitraum aber durch Parameter eingeschränkt – alternativ die Verwendung von Bird Vision. Nach Rücksprache mit dem BWP vom 24.4.25 soll die Variante V7 Antikollisionssystem bei 6-monatiger, parameterabhängigen Anwendung gelten, mit der Option auf V6 Antikollisionssystem, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind. Hierzu erfolgen Nebenbestimmungen

Zu Maßnahme C1 (Waldinnenmäntel, Haselmaus) wird angemerkt, dass Umfang und Zeitpunkt der Herstellung hinreichend bestimmt sind. Dass die Pflege durch die Forstwirtschaft erfolgen kann, ist nicht möglich, was eine Nebenbestimmung erforderlich macht.

Zur Kontrolle der Fledermauskästen (C3) ist Nebenbestimmung III. C. 7 erforderlich.

Die Ausführungen zu den Bereichen Risikomanagement und Monitoring wurden durch die Untere Naturschutzbehörde für gut befunden und bedürfen keiner Ergänzung. Auch zu den Ausführungen zum Bereich Erfassungsmethoden gibt es keine weiteren Anmerkungen; erkennbare Abweichungen vom fachlichen Stand sind nicht gegeben.

Des Weiteren werden die einzelnen Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

Nebenbestimmung III. C. 1:

Mit der Maßnahme soll das Töten von Tieren ausgeschlossen werden. Dies trifft auf Vögel zu, nicht jedoch auf Fledermäuse, die durchaus außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperioden auch in der anderen Jahreszeit solche Quartiere nutzen.

Nebenbestimmung III. C. 2:

Die Maßnahme V2 enthält zwei Varianten, die unterschiedliche Zeiträume erfordern. Während die Hauptmaßnahme zusammenhängend von November bis Mai durchgeführt werden kann, benötigt die Alternative 2 aufeinanderfolgende Ruhephasen der Vegetation.

Nebenbestimmung III. C. 3:

Die Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist nicht nur die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte, sondern insbesondere auch, ob die Maßnahme plan- und entscheidungsgemäß durchgeführt wird und keine zusätzlichen Eingriffe entstehen. Zudem sind hier auch die Maßnahmen zum Ausgleich einzubeziehen. Die Häufigkeit der Kontrolle durch die ÖBB wird durch die Bautätigkeit und vor allem durch deren Art und Intensität bestimmt. Vor allem zur Baufeldfreimachung ist eine häufige Frequenz geboten, die täglich oder mehrfach in der Woche sein kann, während in Phasen der Bauruhe auch auf eine ÖBB verzichtet werden kann. Die Bestimmung, dass die Berichte dem Landratsamt am Folgetag zu übermitteln sind, ist erforderlich, um frühzeitig eventuelle Problemsituationen erkennen zu können, und schon auch im Hinblick auf die Auskunftspflicht gegenüber Nachfragern Dritter geboten. Da hier stichwortartige, bebilderte Protokolle genügen, ist die Maßgabe auch nicht unverhältnismäßig.

Nebenbestimmung III. C. 4:

Die Ausweitung der pauschalen Abschaltung auf 15.11. ist darin begründet, dass gerade die vorgefundenen Arten witterungsabhängige und nicht zwingend nur jahreszeitabhängige Flugbewegungen machen, wie dies an Anlagen an ähnlich klimatisch gelegenen Standorten nachgewiesen wurde. Das Monitoring ist deshalb auch auf den gesamten November auszuweiten, um hier eine Nachweisung im Hinblick auf den anschließenden dauerhaften Betrieb vornehmen zu können. Zudem sollen die Geräte auch schon ab Mitte März validieren, ob und wenn ja in welchem Umfang frühere Flugbewegungen stattfinden.

Nebenbestimmung III. C. 5:

Grundsätzlich sind die in V6 und V7 genannten Maßnahmen nach § 45b Abs. 2 BNatSchG möglich. Bei den Parametern ist beim Niederschlag eine Abweichung geboten. Beantragt wurde eine Abschaltung bei mäßigem Regen $>0,5\text{mm}/10\text{ min}$. Hier sind jedoch keine belastbaren Quellen angegeben, die diesen Wert stützen würden, sodass gem. der Formulierung des Gesetzgebers erst bei Starkregen abgeschaltet werden kann. Ob in einem Betriebsjahr die Maßnahme von V7 in V6 geändert werden soll, ist zum 01.03. des Jahres mitzuteilen. Grundsätzlich soll die gewählte Maßnahme im Hinblick auf die Gesamtabschätzung des Konfliktrisikos für eine Fortpflanzungsperiode gelten. Ein Wechsel innerhalb einer Fortpflanzungsperiode ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wie der Nutzung der Ackerflächen abhängig. Der Zeitpunkt der Meldung der gewählten Maßnahmenart bzw. des Wechsels der Art ist dem Umstand geschuldet, dass das Landratsamt jederzeit in der Lage sein muss, zu beurteilen, welche Maßnahmenart angewendet wird, auch im Hinblick auf Nachfragen Dritter.

Nebenbestimmung III. C. 6:

Grundsätzlich liegen alle mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen in der Regie des Vorhabenträgers. Sollte, wie hier, davon abgewichen werden, ist eine entsprechende vertragliche Regelung oder Zustimmung des Pflichtigen erforderlich.

Nebenbestimmung III. C. 7:

Die Maßnahme C3 dient gem. Beschreibung als cef – Maßnahme. Deshalb sind die Ergebnisse relevant für die Beurteilung, ob eine Wirksamkeit der Maßnahme vorliegt. Da Fledermäuse nur in seltenen Fällen neue Quartiere sofort annehmen, ist hier eine längerfristige Betrachtung erforderlich. Selbstverständlich dürfen auch Nutzungen mitgeteilt werden, die nicht von Fledermäusen stammen.

Nebenbestimmung III. C. 8 und C. 9:

Wasserdostbestände sind gem. FFH-Vorprüfung bisher nicht bekannt, nach den Darstellungen des LNV jedoch vorhanden. Dies wurde vom Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 03.03.25 nicht in Frage gestellt. Hier wurde zudem dargestellt, dass eine Erfassung der Art an 2 Terminen vorgenommen wurde. Diese liegt jedoch außerhalb der Hauptflugzeit der Falter. Sofern Wasserdostbestände im Eingriffsbereich liegen, ist eine Kartierung von Imagines erforderlich. Sollten Tiere kartiert werden, sind mögliche Auswirkungen auf die insbesondere zeitliche Ausführung von Maßnahmen und ggf. Ersatz von entsprechenden Strukturen abzustimmen. Die Auflage ist auch möglich, weil eine Nacherfassung im Jahr 2025 möglich ist, und noch Regelungen getroffen werden können, bevor mit dem Bau begonnen wird.

Nebenbestimmung III. C. 10:

Die bisherige Formulierung war unklar, da zum Roden ein Befahren der Fläche erforderlich ist, was durch die bestehende Formulierung ausgeschlossen wurde. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger durch die untere Naturschutzbehörde wird der Passus entsprechend geändert; ein Befahren der Fläche ist demnach für Kettenfahrzeuge, die einen geringeren Bodendruck haben, zulässig

Nebenbestimmung III. C. 11:

Es entfallen Bäume mit Höhlen oder Spalten. Diese Strukturen sind jedoch nicht nur im Hinblick auf Fledermäuse, sondern auch auf Vögel relevant. Da jedoch ausschließlich Fledermauskästen angebracht werden sollen, sind zusätzlich noch Nisthilfen anzubringen. Die Kriterien zur Aufhängung gelten gem. Maßnahme C3.

Nebenbestimmung III. C. 12:

Die Erläuterung, wie sich die Ausgleichsabgabe zusammensetzt, kann den obenstehenden Ausführungen entnommen werden.

d) Forst

1. Allgemeines

Sofern die Anlagen im Wald liegen, berühren sie auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Insbesondere sind mit der Realisierung des Vorhabens dann genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung) und/oder § 11 LWaldG (befristete Umwandlung) verbunden.

Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen im Bereich des Anlagenstandorts entfaltet das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach §13 BImSchG eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von § 8 LWaldG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen vorliegen. Letzteres wird von der hierfür fachlich zuständigen höheren Forstbehörde übernommen. Diese benennt auch die aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise.

Für Windenergiestandorte im Wald sind neben den bisher üblichen dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigungen auch befristete Waldumwandlungsgenehmigungen bis zu einer Dauer von 30 Jahren möglich (siehe hierzu erlassenes Schreiben des MLR vom 17.01.2024). Die Waldumwandlungsgenehmigung wird aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung mit Erlass des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für das Windenergievorhaben erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechtigt grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigten Anlage. Bei Auslaufen der Genehmigung (durch Ablauf der Befristung oder durch Betriebseinstellung aus sonstigen Gründen) sind der Rückbau und ggf. sonstige nachlaufende Pflichten in der Regel auch außerhalb der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung möglich und erforderlich.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (inkl. einkonzentrierter Waldumwandlungsgenehmigung) wird für die Dauer des beabsichtigten Betriebs der Windenergieanlagen erteilt. Bei einer befristeten Waldumwandlung sind aus forstrechtlichen Gründen als Frist maximal 30 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe (§ 31 Abs. 2 LVwVfG) zulässig. Im Anschluss daran hat der Rückbau der

Anlagen sowie die Herstellung eines mindestens ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens zu erfolgen. Die Arbeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, abzuschließen. Die im jeweiligen Einzelfall festzusetzende Frist (= Datum Bekanntgabe + maximal 30 Jahre + 6 Monate) wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG durch die zuständige höhere Forstbehörde bestimmt.

Innerhalb dieser Zeit, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, ist auch die Wiederaufforstung durchzuführen. Diese schließt sich ggf. als „nachlaufende Verpflichtung“, außerhalb der Fristen der Umwandlung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an.

Im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben, die dem Immissionsschutzrecht unterfallen und die i. d. R. auf für solche Anlagen „gewidmeten“ Flächen errichtet sind, die dauerhaft für solche Nutzungen bereitgestellt sind (Industriegebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete), ist bei der befristeten Zulassung von Windenergieanlagen im Wald nach Beendigung dieser Nutzung wieder die Widmung „Wald“ herzustellen. Für das Waldrecht ist zudem die Besonderheit zu berücksichtigen, dass nachträgliche verwaltungsrechtliche Vollzugsmöglichkeiten bislang nicht bestehen. So können z. B. auf dieser Grundlage keine nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Rekultivierung erlassen werden.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen sichergestellt sein muss, dass den Anforderungen der befristeten Waldumwandlung (Rückbau der Anlagen und Wiederaufforstung) Rechnung getragen wird. Um dies zu gewährleisten, ist vom Antragsteller hinsichtlich der Rückbau-/Rekultivierungsmaßnahmen ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung zu fordern, welches spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist der Genehmigungsbehörde und der höheren Forstbehörde vorzulegen ist.

2. Waldinanspruchnahme

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen im Wald kommt es zu befristeten Waldinanspruchnahmen nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dies macht eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorhabens nach den Grundsätzen des § 9 LWaldG notwendig.

Die in den Unterlagen vorgenommene Aufteilung zwischen bauzeitlich und betriebszeitlich befristet in Anspruch genommener Waldflächen entspricht den fachlichen Vorgaben. Insgesamt werden Waldflächen im Umfang von 7.799 m² betriebszeitlich und 4.267 m² bauzeitlich beansprucht.

Die beanspruchten Waldflächen sind ausschließlich Privatwald. Der Flächeneigentümer stimmt der Waldinanspruchnahme zwecks Errichtung von Windenergieanlagen zu. Ein diesbezüglicher Gestattungsvertrag liegt den Antragsunterlagen für alle beanspruchten Flächen bei (Register 11.5).

Die umzuwandelnden Flächen sind von der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen und in unmittelbarer Umgebung sind Flächen als Bodenschutzwald kartiert.

Mit 34,4 % Waldanteil ist die Gemeinde Bretzfeld im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % leicht unterdurchschnittlich bewaldet. Der Hohenlohekreis weist mit 27,4 % ebenfalls eine unterdurchschnittliche Bewaldung auf.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Insbesondere langfristige Inanspruchnahmen von Wald sind mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen (Time-Lag Ausgleich für die zeitverzögerte Wiederaufforstung). Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten. Grundsätzlich soll es sich dabei um eine Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln.

Die im LBP enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und anschaulich aufbereitet. Die angewandte quantitative Eingriffsbewertung mittels einer Bilanzierung über Flächen und Faktoren entspricht dem von den Forstbehörden empfohlenen Verfahren und somit den forstfachlichen Anforderungen.

Die forstrechtliche Eingriffsbeurteilung ergibt, dass für die betriebszeitlich befristete Umwandlung der insgesamt ca. 7.799 m² großen Waldfläche ein forstrechtlicher Timelag-Ausgleichsflächenbedarf von ca. 1.560 m² besteht.

Im LBP (Seiten 10 und 84) wird zudem das forstrechtliche Ausgleichskonzept beschrieben. Die hier dargestellten Maßnahmen sind für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und sollen wie folgt erbracht werden:

Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Maßnahme	Fläche [m ²]	Faktor	Anrechenbare Fläche [m ²]
1881	Unterheimbach	Bretzfeld	Waldrandgestaltung	3.120	0,5	1.560

Die Einhaltung der maßgeblichen forstfachlichen Standards ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und sollte dementsprechend über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Nach Einschätzung der Körperschaftsforstdirektion sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und mit dem maßnahmentypspezifischen Faktor anrechnungsfähig.

Letztere sind in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt und bilanziert. Im Ergebnis wird der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf für die Anlagenstandorte durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

4. Rekultivierung

Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sind sie nach Abschluss der anderweitigen Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Um dies sicherzustellen, hat die Genehmigungsbehörde für die forstliche Rekultivierung eine Frist festzusetzen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist in Maßnahme A_{LBP} 1 die geplante forstliche Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen dem Grunde nach beschrieben bzw. kann sie hiervon abgeleitet werden. Insbesondere wird hier auf eine eventuell nötige Bodenlockerung und die herzustellende Rekultivierungsschicht eingegangen.

Weiterhin ist an gleicher Stelle im LBP die geplante forstliche Rekultivierung der für 30 Jahre in Anspruch genommenen Flächen inkl. des Rückbaus der Windenergieanlagen beschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch die Anfertigung eines Standortgutachtens genannt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen decken sich weitgehend mit den forstfachlichen Mindeststandards einer Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen. Letztere sind entsprechend einzuhalten. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

5. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die Realisierung des beantragten Vorhabens „WEA Unterheimbach“ ist mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen (befristete Waldumwandlung) verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf § 11 i. V. m. § 9 LWaldG.

Danach ist bei der Entscheidung über den Antrag auf befristete Waldumwandlung das Vorliegen der hierfür in § 11 Abs. 1 LWaldG definierten Voraussetzungen zu prüfen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG (u. a. Erhaltung des Waldes).

Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 11 LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

Dementsprechend werden nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen seitens der höheren Forstbehörde unter obigem Vorbehalt folgende Zustimmungen bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG erteilt:

- Die befristete Waldumwandlung von 0,4267 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1881 der Gemarkung Unterheimbach, Gemeinde Bretzfeld, wird für die Dauer der Bauphase

- maximal 3 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung – der Windenergieanlage „Unterheimbach“ gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 17.03.2025 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.
- Die befristete Waldumwandlung von 0,7799 ha auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1881 der Gemarkung Unterheimbach, Gemeinde Bretzfeld, wird für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zwecks Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage „Unterheimbach“ gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 17.03.2025 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Ausschlaggebende Gründe sind in diesem Zusammenhang:

- Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Antragstellers sowie des Waldeigentümers an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche ist ebenfalls zu unterstellen.
- Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass gleich oder ähnlich geeignete Flächen ohne oder mit geringerer Waldinanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen.
- Die geplante Waldumwandlung (4.267 m² bauzeitlich befristet und 7.799 m² betriebszeitlich befristet) ist als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Dies ist besonders im eher unterdurchschnittlich bewaldeten Gebiet der Gemeinde Bretzfeld zu beachten.
- Durch die Standortwahl (u. a. Nutzung von aktuell unbestockten Flächen / Kalamitätsflächen) sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie die Nutzung eines Selbstfahrers zum Transport der Rotorblätter an den Anlagenstandort, werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die vorgenommene Differenzierung zwischen bauzeitlich und betriebszeitlich befristet umzuwandelnden Waldflächen trägt dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. So sollen innerhalb eines angemessenen bzw. betrieblich erforderlichen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ergänzend werden die mit einer zeitverzögerten Wiederaufforstung verbundenen Waldfunktionsbeeinträchtigungen (time-lag) durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

Um den Erhalt der Waldfunktionen zu gewährleisten und die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten befristeten Waldumwandlungen nach §11 LWaldG sicher zu stellen, sind die

nachfolgenden Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und angemessen. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Nebenbestimmungen sind dementsprechend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

Wie bereits dargestellt, waren forstrechtliche Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufzunehmen, die wie folgt begründet werden:

Nebenbestimmung III. D. 1:

Um sicherzustellen, dass mit der Waldumwandlung bzw. Rodung am Anlagenstandort keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, ist die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen. Danach darf mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn alle für das beantragte Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen vorliegen und der unteren Forstbehörde nachgewiesen wurden.

Gleiches gilt für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich hinsichtlich der Waldumwandlungsgenehmigung um eine Genehmigungsvoraussetzung. Eine Plausibilitätsprüfung der Realisierbarkeit ist somit geboten. Die rechtliche Sicherung ist zur Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und angemessen. Analoge Regelungen finden sich in § 15 Abs. 4 BNatSchG für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur Absicherung des Risikos eines Ausfalls des Antragsstellers – z. B. durch Insolvenz – ist gemäß § 69 LWaldG für die Erfüllung der forstlichen Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung von befristet umgewandelten Waldflächen eine Sicherheitsleistung erforderlich

Nebenbestimmung III. D. 2:

Gemäß § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 LWaldG muss eine Frist für die Durchführung der Waldumwandlungsgenehmigung verfügt werden. Sie soll verhindern, dass die Durchführung der Umwandlung unangemessen lange hinausgeschoben wird. Zudem soll so sichergestellt werden, dass die im Laufe der Zeit eventuell eintretenden Änderungen der Sachlage angemessen berücksichtigt werden können. Analoge Regelungen finden sich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wonach auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung angemessen zu befristen ist. Innerhalb der festzusetzenden Frist muss mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden, was eine vorherige Rodung der beanspruchten Waldfläche voraussetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist an die Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gekoppelt. Analoges gilt für den Fall, dass die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. In der forstlichen Verwaltungspraxis hat sich eine Frist von 3 Jahren als angemessen herausgestellt. Forstrechtlich ist die Auflage als erfüllt anzusehen, wenn innerhalb dieser Frist mit der genehmigten Waldinanspruchnahme begonnen wird. Hierzu genügt es, mit den Rodungsarbeiten – Fällung von Bäumen – zwecks Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu beginnen. Zudem ist bei Stellung eines begründeten Antrags aus Sicht der höheren Forstbehörde eine Fristverlängerung möglich.

Nebenbestimmung III. D. 3:

Zur Kontrolle einer genehmigungsgemäßen Durchführung der Waldumwandlung und damit verbundenen Rodung ist die Auflage erforderlich.

Nebenbestimmung III. D. 4:

Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Dies umfasst unter anderem die Pflicht, Nutzungen schonend vorzunehmen sowie Wälder ausreichend mit Waldwegen zu erschließen (§ 14 Abs. 1 LWaldG). Letzteres kann im Bereich der Waldumwandlung durch Schäden an den üblicherweise sandwassergebundenen Waldwegen und/oder eine Beschädigung von deren Wasserableitungssystemen gefährdet werden. Darüber hinaus muss gemäß § 27 LWaldG auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden.

Nebenbestimmung III. D. 5:

Die gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Sie sind erforderlich, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme bzw. der deutlich zeitverzögerten Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen und sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts.

Um die Zielerreichung eines forstrechtlichen Ausgleichs sicherzustellen, soll die Ausführung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung bei der höheren Forstbehörde beantragt werden.

Nebenbestimmung III. D. 6:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss sichergestellt werden, dass die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß forstlich rekultiviert und wiederaufgeforstet wird. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang auch § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG, wonach die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks nach Betriebseinstellung zu gewährleisten ist.

Die in diesem Zusammenhang vorgegebene Frist ist hinsichtlich der Bauhilfsflächen an den Abschluss der Bauarbeiten gekoppelt und entspricht im Bereich des Anlagenstandorts dem Antrag. Insofern ist sie ausreichend bemessen. Ungeachtet dessen ist in begründeten Fällen eine Fristverlängerung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag wäre mit der höheren Forstbehörde abzustimmen und dort einzureichen.

Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme sowie nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung ist so gering wie möglich zu halten. Um dies zu gewährleisten, sind die festgesetzten Maßnahmen wie Pflanzung standortgerechter und klimastabiler Baumarten, Schutz vor Wildschäden, Kultursicherung geboten. Der sicherzustellende Laubbaumanteil von mindestens 40% ist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG erforderlich, um die mit der vorübergehenden Waldinanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu minimieren.

Die Wiederherstellung der Walderschließung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der forstlichen Rekultivierung. Sie ist erforderlich, da Waldflächen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG ausreichend mit Waldwegen zu erschließen sind und dies vor der anderweitigen Nutzung hier auch schon der Fall war.

Die Höhe der gemäß § 69 LWaldG festzusetzenden Sicherheitsleistung entspricht den durchschnittlich zu unterstellenden Kosten der festgesetzten Wiederaufforstung und anschließenden Pflege bis zur gesicherten Kultur auf einem ordnungsgemäß rekultivierten Standort. Sie ist somit als angemessen anzusehen und geeignet, das Risiko des Ausfalls des Antragstellers – z. B. durch Insolvenz – abzusichern.

Nebenbestimmung III. D. 7:

Die Auflage ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Rekultivierung und Wiederaufforstung erforderlich.

Nebenbestimmung III. D. 8:

Diese Maßnahmen berühren forstliche Belange. Ihre konkrete Umsetzung muss im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen stehen. Um dies sicherzustellen, ist eine vorherige und ggf. begleitende Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erforderlich.

e) Landwirtschaft

Auch durch das Landwirtschaftsamt wird dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugestimmt. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen tangieren keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen und werden komplett im Wald umgesetzt. Weitere landwirtschaftlichen Belange werden nicht berührt.

f) Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Die Behördenbeteiligung der Fachtechnik Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Hohenlohekreis hat ergeben, dass aus Sicht der Fachtechnik Grundwasserschutz, Abwasserentsorgung sowie Oberflächengewässer und Hochwasserschutz keine Bedenken bestehen.

Ebenfalls wurden die Unterlagen durch die Fachtechnik Bodenschutz geprüft.

Die Fläche, auf der das Vorhaben stattfinden soll, ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet.

Im Rahmen der Maßnahme fallen mehr als 500 m³ Erdaushub an. Ein Abfallverwertungskonzept nach LKreiWiG wurde vorgelegt und geprüft.

Im Zuge des Bauvorhabens sind die Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (sog. Ersatzbaustoffverordnung, ErsatzbaustoffV) Abschnitt 4 einzuhalten.

Im eingereichten Bodenschutzkonzept (Stand: 21.11.2024) wird der vorhandene Boden bewertet sowie die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Boden betrachtet. Es werden außerdem Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden empfohlen.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Die vorliegende Maßnahme umfasst laut Bodenschutzkonzept eine Fläche von ca. 9.050 m², der Gutachter kommt unter Ziffer 8 zu dem Schluss, dass eine bodenkundliche Baubegleitung für die Maßnahme erforderlich sein wird. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Maßnahme schließt sich die untere Bodenschutzbehörde dieser Einschätzung an.

Bei Einhaltung der im Bodenschutzkonzept Ziffer 6 genannten Maßnahmen zum Bodenschutz sowie der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und bei Überwachung des Bauvorhabens durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

g) Landratsamt Heilbronn

Auch aus Sicht des Landratsamts Heilbronn stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Alle relevanten Vorbelastungsquellen wurden berücksichtigt und in die gutachterliche Bewertung einbezogen.

Wie für den Hohenlohekreis, gilt auch im Landkreis Heilbronn, dass für Schwertransporte, die für den Bau der Anlage benötigt werden, eine Genehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO erforderlich ist. Ebenso muss für die Dauer der Baumaßnahmen eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt werden, z. B. für eine Geschwindigkeitsbegrenzung wegen der Zufahrt oder Verschmutzungen auf der Fahrbahn.

Die im Rahmen der Beteiligung angeführten Belange im Bereich Naturschutz wurden durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Hohenlohekreises vollumfänglich abgedeckt.

h) Belange des Klimaschutzes

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über

den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh.² Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit einer Nennleistung von bis zu 6,8 MW trägt das beim Landratsamt Hohenlohekreis beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Nach dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte an den vorgesehenen Standorten in 160 m über dem Grund für die WEA ca. 280,6 W/m². Die mittlere Windgeschwindigkeit nach dem Windatlas liegt bei der WEA bei 6,2 m/s in 160 m über Grund. Eine Bewertung der Windhöflichkeit ist den Antragsunterlagen beigelegt, diese sieht auf Nabenhöhe (179 m über dem Grund) eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s vor.

VI. Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall geht es nur um eine Windkraftanlage, für die aufgrund der geringen Anlagenanzahl keine Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich wäre.

Für das Vorhaben muss jedoch Wald nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG) umgewandelt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Waldumwandlung von 2,4528 ha auf den Flst. 1881, 2143, 2143/2, 2143/3, 2144/1 2164/1, 2164/2 in Bretzfeld auf der Gemarkung Unterheimbach. 1,2066 ha fallen am Anlagenstandort an und 1,2462 für die Zuwegung. Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Vorhaben, bei denen 1 ha bis weniger als 5 ha Wald gerodet wird zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung wurden durch den Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens mit Antrag vom 20.08.2024 übermittelt. Diese Unterlagen mussten nochmals geändert werden und wurden dann am 23.10.2024 in aktualisierter Form eingereicht wurden. Diese beinhalten die in Anlage 3 zum UVPG genannten Prüfkriterien und zeigen die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf.

Insgesamt wurde deutlich, dass keines der vorgenannten Schutzgüter durch die Inanspruchnahme von 2,4528 ha Wald außerhalb einer Konzentrationszone im Rahmen des Vorhabens betroffen ist und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Durch die höhere Forstbehörde wurde deutlich gemacht, dass die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf

die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

Die standortbezogene Vorprüfung kam daher zum Schluss, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 02.12.2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Hohenlohekreis bekannt gemacht.

VII. Befristung der Genehmigung

Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurde durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg in einem Schreiben mitgeteilt, dass für Windenergiestandorte im Wald neben den bisher üblichen dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigungen auch befristete Waldumwandlungsgenehmigungen mit einer Dauer bis zu 30 Jahre möglich sind.

Sollte diese Option, wie im gegenständlichen Verfahren, gewählt werden, hat dies zur Folge, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dann entsprechend auch nur befristet erteilt werden kann, § 12 Abs. 2 BImSchG.

Eine entsprechende Regelung findet sich im Tenor dieser Entscheidung.

Eine Verlängerung dieser befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach 30 Jahren ist im Rahmen eines Neu- oder Änderungsverfahren nach §§ 10 bzw. 19 BImSchG möglich.

VIII. Anhörung der Antragstellerin

Über die beabsichtigte Entscheidung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die Antragstellerin am 25.06.2025 per E-Mail/Post informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 03.09.2025 im Rahmen des Anhörungsverfahrens Hinweise und Anmerkungen gegeben, die teilweise in die Entscheidung aufgenommen werden konnten.

IX. Ergebnis

Die Prüfung des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH hat unter Einbeziehung der von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Daher wurden die in Abschnitt III genannten Auflagen festgelegt, die gemäß Ziff. 3 des Tenors Bestandteil der Entscheidung werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anforderungen, die an das Vorhaben gestellt werden, sicherzustellen.

Es werden also keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für Nachbarschaft und die Allgemeinheit herbeigeführt, die nicht durch Einhaltung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise eingeschränkt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG liegen somit insgesamt vor, weshalb ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG werden die im Tenor unter Ziff. 4 genannten Entscheidungen eingeschlossen.

In § 18 Abs. 1 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde eine Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Abhängigkeit von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage festlegen kann. Zweck dieser Regelung ist, dass verhindert werden soll, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben und der Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegengewirkt werden soll (Landmann/Rohmer UmweltR/Ohms, 104. EL Juni 2024, BImSchG § 18 Rn. 2).

In der vorliegenden Entscheidung beträgt die Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Bezug auf die Errichtung der Anlage drei Jahre und für den Betrieb vier Jahre. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zeiträume ausreichend sind, um bspw. Verzögerungen in der Realisierung entgegenzuwirken, aber andererseits auch eine Erteilung „auf Vorrat“ zu vermeiden.

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde diese Frist verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Wie oben beschrieben, ist die Genehmigung grundsätzlich auf 30 Jahre befristet.

X. Gebührenberechnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) in Verbindung mit der Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 27.12.2023 und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Geb. Verz.).

Die Gebühr für die vorliegende immissionsschutzrechtliche Entscheidung bemisst sich aufgrund der Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] € zzgl. der Durchführung einer UVP-Vorprüfung und unter Berücksichtigung der benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange.

Als Grundlage für die Gebühr dient Ziffer 56.10.05 des Gebührenverzeichnisses. Ausgangswert für die Gebühr sind [REDACTED] € zzgl. 4% aus dem [REDACTED] € übersteigenden Betrag. Hiervon werden nur 75% angesetzt, da der Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren bearbeitet wurde. Nachdem jedoch eine UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, wird der errechnete Betrag mit 1,25 multipliziert. Zu diesem Betrag werden dann, wie bereits oben beschrieben, die benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange hinzugerechnet. Daraus ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Hinzu kommen die Gebührenwerte für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen weiteren Entscheidungen.

Nr. 52.10.02 Ziff 1 Geb. Verz. (baurechtliche Genehmigung)	[REDACTED] €
Nr. 52.10.07 Ziff. 1 Geb. Verz. (Bauabnahme)	[REDACTED] €
Waldumwandlungsgenehmigung	[REDACTED] €
Zwischensumme	[REDACTED] €

Nachdem jedoch bereits Vorbescheide erteilt wurden, kann der Wert der damals benötigten Arbeitsstunden i. H. v. [REDACTED] € abgezogen werden.

Gesamtsumme	[REDACTED] €
--------------------	---------------------

Für die Höhe der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Antragsteller unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) maßgebend. In Anbetracht des rechtlichen Vorteils und des erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Gebühr in der festgesetzten Höhe angemessen.

Diese Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wir bitten bei der Begleichung um Angabe der Gebührenrechnungsnummer:

Gebührenrechnung Nr. [REDACTED]

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit entrichtet, sind vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszinsen gemäß § 20 LGebG zu entrichten.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Mit freundlichen Grüßen


Wolf

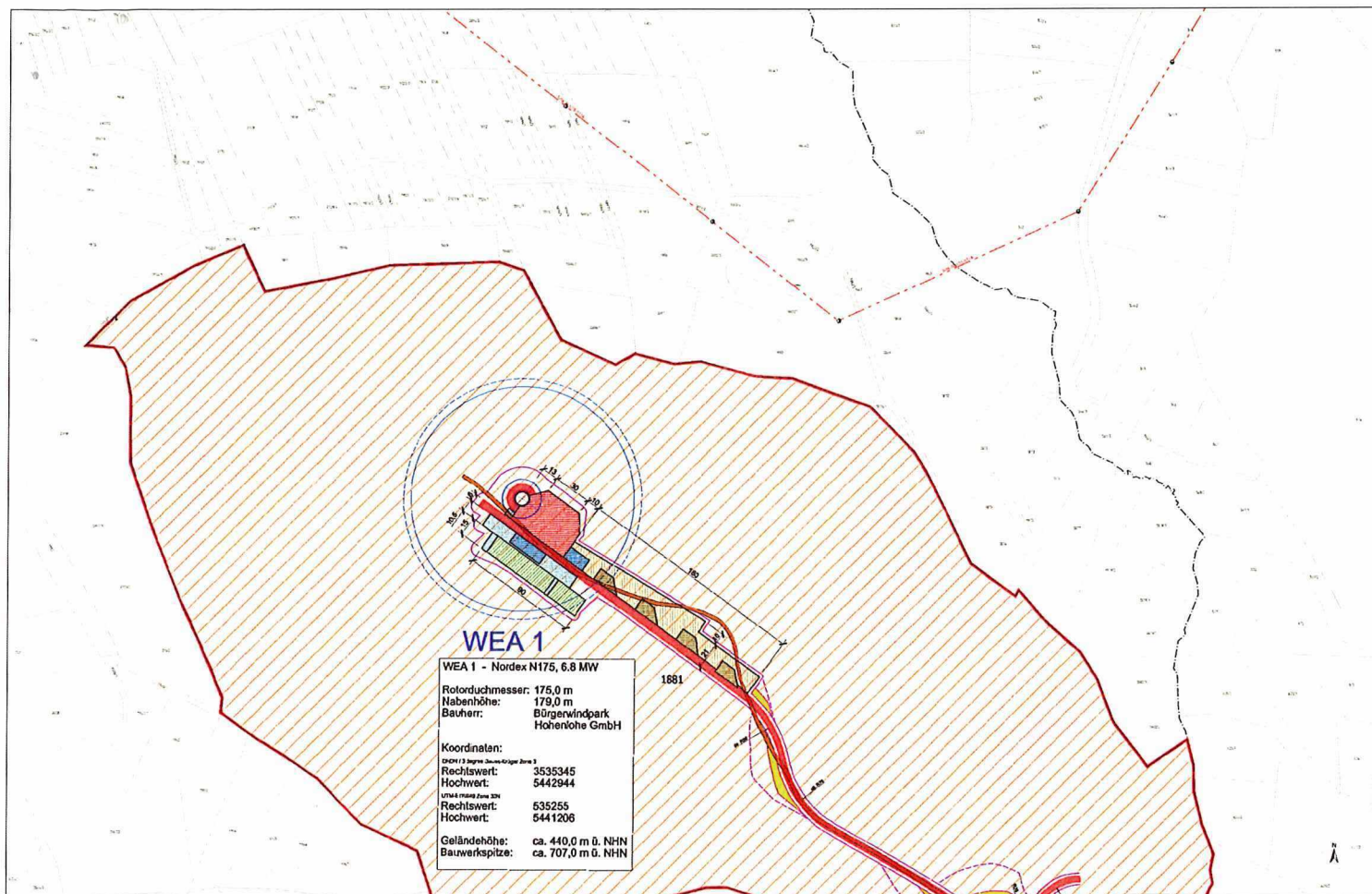


Anlagen

Plan Netze BW

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung





Hinweis: Das ist keine Planansicht, sondern eine Draufsicht.

Geoplatz

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann **auf Antrag in Textform** jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingehen (§ 62 LBO).
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist vom Bauherrn an der Baustelle anzubringen. In den Baufreigabebeschein (Roter Punkt) sind Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Landesbauordnung - LBO -;
 - b) die auf Grund der LBO erlassenen Verordnungen;
 - c) die Bauvorschriften der Gemeinde (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften);
 - d) die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 - e) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - f) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
6. Heizöllagerbehälter mit mehr als 10 m³ Brutto-Rauminhalt bedürfen der Baugenehmigung. Diese ist besonders zu beantragen, wenn sie nicht in dieser Baugenehmigung schon enthalten ist.

7. Vor Baubeginn ist beim zuständigen Telekommunikationsunternehmen, beim zuständigen Elektrizitätswerk, beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasserleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Sofern über das Grundstück elektrische Freileitungen führen, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk festzulegen.
8. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorher dem Landratsamt in Textform mitzuteilen.
9. Aufgrund des § 37 LBO sind die notwendigen Stellplätze/Garagen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlage herzustellen.
10. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
11. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes dem Landratsamt Hohenlohekreis, Vermessungsamt, Stettenstraße 31, 74653 Künzelsau anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

Inhaltsübersicht

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch Errichtung und Betrieb einer WEA vom 18.12.2025
Az.: 50.5/699.1-2023-01748/lw

I. Entscheidung	1
II. Antragsunterlagen	4
III. Nebenbestimmungen	8
A. Immissionsschutzrecht	8
a) Allgemeines	8
b) Lärm	9
c) Schattenwurf	11
d) Abfälle	12
B. Baurecht	12
a) Allgemeines	12
b) Standorteignung	14
c) Eisfall	14
d) Voraussetzungen für die Baufreigabe	14
e) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme	15
f) Brandschutz	15
C. Natur- und Artenschutz	17
D. Forst	19
E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	24
a) Bodenkundliche Baubegleitung	24
b) Bodenaushub und Lagerung	24
c) Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen	25
d) Bodenverbesserung zu bautechnischen Zwecken	25
e) Einbau von Materialien	25
F. Straßenbauamt	25
IV. Hinweise	27
A. Immissionsschutzrecht	27
a) Arbeitsschutz	27
b) Wassergefährdende Stoffe	30
B. Baurecht	30
a) Allgemeines	30
b) Brandschutz	31
c) Denkmalschutz	32
C. Natur- und Artenschutz	32

D.	Forst	32
E.	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	33
	a) Grundwasser Landratsamt Heilbronn	33
	b) Ersatzbaustoffverordnung	34
	c) Bodenaushub	34
F.	Abfall	34
G.	Höhere Straßenbauverwaltung	34
H.	Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau	34
I.	Leitungsnetze	35
V.	Begründung	36
A.	Allgemeines	36
B.	Zuständigkeit	37
	a) Sachliche Zuständigkeit	37
	b) Örtliche Zuständigkeit	38
C.	Beteiligung von Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	38
D.	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens	39
	a) Immissionsschutz	40
	b) Bauplanungs-, ordnungs- und Denkmalschutzrecht	48
	c) Natur- und Artenschutz	50
	d) Forst	57
	e) Landwirtschaft	64
	f) Wasserwirtschaft	64
	g) Landratsamt Heilbronn	65
	h) Belange des Klimaschutzes	66
VI.	Vorprüfung des Einzelfalls	67
VII.	Befristung der Genehmigung	68
VIII.	Anhörung der Antragstellerin	68
IX.	Ergebnis	68
X.	Gebührenberechnung	69
XI.	Rechtsbehelfsbelehrung	71
	Anlagen	72